

BX

1790

.C9

Czapski

prinzipiellen
mente und die
liche Natur
Konkordate



Class

Book

University of Chicago Library

GIVEN BY

EXCHANGE DISSERTATIONS

Besides the main topic this book also treats of

Subject No.

On page

Subject No.

On page

Die prinzipiellen Elemente und die rechtliche Natur der Konkordate.

Inauguraldissertation

zur Erlangung

der theologischen Doktorwürde

der

**Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät
der Königlichen Universität Breslau**

vorgelegt

von

Stanislaus von Czapski

Priester der Erzdiözese Gnesen



Breslau

Druck von R. Nischkowsky

1910

BX1790

.C9

Von der katholisch-theologischen Fakultät der Königlich-
lichen Universität Breslau genehmigt auf Antrag des Re-
ferenten Professor Dr. Laemmer.

Breslau, den 17. Februar 1910

Prof. Dr. Renz
z. Dekan

334403

Seiner Gnaden
dem Hochwürdigsten Herrn
Herrn Geheimen Regierungsrät
o. ö. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts
an der Universität Breslau

Dr. Dr. Hugo Laemmer

Apostolischem Protonotar a. i. p.

Infuliertem Prälat

Consultor der S. Congregatio de Propaganda Fide
pro negot. Rit. Oriental.

Ehrenmitglied des Doktoren-Kollegiums der
theol. Universitäts-Fakultät zu Wien

Ritter hoher Orden

in Dankbarkeit

gewidmet

67651

Inhalt.

	Seite
1. Allgemeiner historischer Hintergrund für die Entstehung der Konkordate	1
2. Die prinzipiellen Elemente und die rechtliche Natur der Konkordate	5
I. Die Souveränität des Papstes	8
II. Das Objekt der Konkordate ist ein beiden Kontrahenten gemeinsames Objekt	16
A. Die Konkordate regeln das allgemeine Verhältnis, welches die Religion im Staate einnehmen soll	18
B. Die Konkordate verlangen die Anerkennung der eigentümlichen kirchlichen Organisation durch den Staat	24
C. Die Konkordate garantieren der Kirche besondere Rechte im Staate und verleihen dem Staate besondere Rechte innerhalb des kirchlichen Organismus	37
III. Der Vertragscharakter der Konkordate in der modernen Rechtsanschauung	43

1.

Allgemeiner historischer Hintergrund für die Entstehung der Konkordate.

1. Dem Historiker steht ein langer Zeitraum vor Augen, wenn er in seinen Forschungen jene Beziehungen zwischen der Kirche und den einzelnen Staaten verfolgt, die sich in den eigentümlichen rechtlichen Formen der Konkordatsabschließung vollziehen.

Das Pactum Calixtinum beginnt gemeinhin die lange Folge dieser Verträge¹⁾. Allein, auf die ganze Zeit vom Calixtinischen Vertrag an bis heute verteilt sich die Fülle der Konkordate in durchaus ungleichmäßiger Weise. Die weitaus größte Anzahl derselben fällt in die Zeit nach dem XV. Jahrhundert, und von diesen vier letzten Jahrhunderten, die man gewöhnlich als Neuzeit rechnet, ist das XIX. Jahrhundert wenigstens relativ am meisten an der Summe der Konkordate beteiligt.

2. Fragt man sich nach dem Grunde dieser eigentümlichen Erscheinung, so muß man die geschichtliche Entwicklung zu Rate ziehen, welche in jenen Zeiten überhaupt Kirche und

¹⁾ Vinc. Nussi, *Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et Civilem Potestatem variis formis initae*. Moguntiae 1870. (pag. 188 ff. die auf der Basis von Verhandlungen der betreffenden Staatsregierungen mit dem Heiligen Stuhl beruhenden Circumscriptionsbullen für Alt-Preußen, die Oberrheinische Kirchenprovinz und Hannover a. d. J. 1821, 1824 u. 1827.) — *Conventiones ... initae sub Pontificatu Leonis P. P. XIII.* (Appendix ad Acta eiusdem Summi Pontificis.) Romae ex typographia Vaticana 1893.

Staat durchgemacht haben. Die eigentümlichen Richtlinien dieser Entwicklung sind so sehr mit dem Leben der europäischen Nationen, vor allem mit ihrem geistigen Fortschritt verknüpft, daß auch nur unter Berücksichtigung der beiden letztgenannten Faktoren die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat richtig erkannt werden kann.

3. Der heidnisch-römische Staat mit seiner absoluten Omnipotenz konnte wohl einen Vertrag zwischen sich und einem anderen politischen Machtfaktor anerkennen, aber nicht zwischen sich und einem religiösen Machtinhaber. Entweder war der letztere nämlich Angehöriger des römischen Staates und damit dann auch der römischen Staatshoheit unterstellt, oder er war einer auswärtigen politischen Macht untertan und galt dann im Vertrag mit dem letzteren überhaupt nicht als selbständiger Faktor; eine Berücksichtigung desselben konnte höchstens auf Duldung zurückgeführt werden.

Ein Beweis für die oberherrliche Art übrigens, in welcher Rom seine Bundesgenossenverträge abschloß, ist zum Beispiel jener Staatsvertrag zwischen den Römern und dem aufständigen Volksstaat der Israeliten, von dem I. Machab. 8, 1 ff. die Rede ist.

4. Ganz anders stellte sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, als das Christentum die anerkannte Staatsreligion wurde. Zwar darf nicht vergessen werden, daß die Theorie und Praxis der römischen Staatsomnipotenz auch noch nach dem Edikt von Mailand lebendig blieb; Ausläufer dieser römischen Staatsweisheit sind in Byzanz und in der orthodoxen griechischen Kirche bis auf unsere Tage, wie bekannt, wirksam geblieben. Als aber die Macht des römischen Staates im Abendlande mehr und mehr erlosch, als sich in Italien, Gallien, Spanien, in den deutschen Landen selbständige politische Machtsphären auftraten, da wurde der Boden für die Konkordate tatsächlich geschaffen. Dieser allgemeine Boden ist nämlich die Scheidung der beiden Gewalten, der staatlichen und kirchlichen, von einander. Die neuen abendländischen Staaten entstanden als nationale Staaten, in denen die Frage nach der Religion nicht die ausschlaggebende war, um den neuen sozialen Verband herzustellen. Durch

die innigen Beziehungen dagegen, welche der neue Staat mit dem äußerlich ebenfalls politisch konsolidierten Papsttum wegen der religiösen Zwiespältigkeiten einging, mußte die Vertragsschließung zwischen diesen beiden Machtfaktoren angeregt werden. Unzweifelhaft ist also die Beziehung zwischen Staat und Kirche, welche zu der Aufstellung von Konkordaten führte, zunächst aus der Konsolidierung beider als politischer Gewalten entstanden, wenn auch der Zweck für die Arrangierung dieser Beziehungen ein geistiger, nämlich ein religiöser war.

5. Es scheint mir von Wert zu sein, daß die historische Grundlage der Konkordate in dieser Form hervorgehoben wird; dadurch wird nämlich der allgemeine rechtliche Charakter der Konkordate unbedingt aus dem Gebiete der religiösen Fragen auf das der politischen oder weltlichen Fragen geschoben: das Konkordat ist seiner rechtlichen Natur nach zunächst kein religiöser Akt, sondern ein politischer Vertrag zwischen zwei von einander verschiedenen politischen Gewalten.

6. Und doch entstehen in der ersten Zeit dieser im Vorhergehenden ganz allgemein skizzierten Weltlage keine Konkordate. Der Grund hierfür ist aber nicht schwer zu finden. Die Kraft des Christentums, besser gesagt, der christlichen Kirche und des Papsttums, war zunächst eine außerordentlich starke. Politische Konstellationen hoben sie anfänglich noch weiter empor. Als das urwüchsige und darum politisch kraftvolle Frankenvolk die Frucht seines siegreichen Ringens im nördlichen Europa empfing, da war es das südeuropäische Papsttum, welches ihm die politische Anwartschaft auf eine allgemeine europäische Oberherrschaft verlieh. Es ist das eins jener berühmten Beispiele für die Machtwirkung einer früheren, vergangenen historischen Idee zugunsten einer neuen Staatenbildung. Das neue Römische Kaisertum Deutscher Nation empfing seine real-politische Berechtigung aus der realen Kraft der letzteren, nicht aus der Kaiseridee des alten Rom. Allein die wichtige politische Beteiligung des Papsttums an diesem Vorgang mußte naturgemäß auch zu einem machtvollen Einfluß Roms auf die innere Gestaltung des neuen politischen Gemeinwesens führen.

7. Hier war es nun zunächst das religiöse Gebiet, auf welchem das Papsttum organisatorisch seine Wirksamkeit ohne jegliche Konkurrenz eröffnen konnte. Solange eine solche Konkurrenz auch in der Folgezeit nicht auftrat, lag kein Grund für eine Vertragsschließung vor. Als aber, wieder auf politischem Boden, die Machtinteressen beider Faktoren, des Staates und der Kirche, zusammenstießen, begann der religiös-politische Kampf und damit auch die Notwendigkeit, die beiderseitigen Sphären genauer zu bestimmen. Auch hierbei zeigt sich also der Kampf und die den Kampf beendigende Vertragsschließung als Resultat einer politischen Konstellation.

8. Hierzu kommt aber noch ein anderes charakteristisches Merkmal der Konkordate. Sie sind Verträge, welche ein Gebiet behandeln, das den beiden kontrahierenden Machtfaktoren in einem gewissen Grade gemeinsam ist. Staat und Kirche sind im germanischen Kaiserreich ursprünglich in Eins verwachsen: sie haben bestimmte gemeinsame Interessen, brauchen sich gegenseitig mit Notwendigkeit für ihre Zwecke, verwenden dieselben Mittel der Schule, des Unterrichtes, selbst des äußeren Zwanges, z. B. im Gerichtsverfahren. Daher konnte auch in jenem Zeitpunkt ein Konflikt beider entstehen, in welchem die gemeinsamen Interessen von der einen oder der anderen Seite zu stark individuell betont und in Anspruch genommen wurden. Das war z. B. in dem Kampf der Fall, der dem Pactum Calixtinum vorausging.

9. Genau dasselbe Bild zeigt sich in der Folgezeit: die Konkordate entstehen aus Kämpfen, welche ein in gewissem Sinne gemeinsames Gebiet der Kirche und des Staates berühren, und ihre äußere Form entspricht der politischen Bedeutung, welche diese Kämpfe im Leben einer Nation, eines Staates gewinnen. Das zeigt sich am klarsten in den Konkordaten der Neuzeit.

10. Hier sind es zwar hauptsächlich die rein religiösen Streitigkeiten, welche den ersten Anstoß für die Entstehung der Konkordate abgeben; aber erst die Verbindung, welche aus den Prinzipien dieser Religionszwiste und denjenigen der weltlichen Macht entsteht, drängt die Kirche zu einem Übereinkommen mit dem ihr sonst feindlich gegenüberstehenden Staate. Auch in der Neuzeit geht daher der Abschließung

eines Konkordates oft genug ein Kampf voraus, in welchem der politisch organisierte Staat der Kirche gegenüber seine religiöse Idee zu behaupten sucht.

11. Somit ist eins klar: die Konkordate sind nicht als reine Interna der Kirche zu betrachten, sie entstehen vielmehr aus den Beziehungen, welche Staat und Kirche mit einander gemeinsam haben und auf deren Boden daher auch eine Dissensio beider Gewalten überhaupt auftreten kann. Sobald wir dieses Resultat festhalten, läßt sich der Charakter der Konkordate sachgemäß nur in der Weise erklären, daß wir beide Faktoren, Staat und Kirche, bei der Abschließung jener Verträge berücksichtigen. Damit ist in gewissem Sinne die Privilegientheorie, welche der Kirche allein die Urheberchaft für das Entstehen der Konkordate zuschreibt, schon zurückgewiesen. Offenbar fällt auch die Legaltheorie unter diese Zurückweisung, insofern sie einseitig den Staat als einzigen Urheber der rechtlichen Geltung der Konkordate bezeichnet. Allein diese letzte Theorie setzt doch voraus, daß vorher ein wirklicher Vertrag zwischen Staat und Kirche geschlossen wurde, und sie beschränkt nur dessen rechtliche Geltung auf den Willen des einen Kontrahenten, des Staates. Demnach bleibt jedenfalls als einzige Erklärung übrig die Vertragstheorie, und deren innere Bedeutung soll zunächst in folgendem behandelt werden.

2.

Die prinzipiellen Elemente und die rechtliche Natur der Konkordate.

1. Im Handbuch des Völkerrechts von Fr. v. Holtzendorff sagt Geffcken über das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staate: „Der Staat ignoriert rechtlich die Gesamtkirche, kann selbige daher auch nicht als ein selbständiges, staatliches Gemeinwesen neben den Staaten anerkennen, vielmehr behandelt er sie auf seinem Gebiete als eine seiner Gesetzgebung unterworfenen Korporation. Sein Verhandeln mit dem Papste beruht nicht auf rechtlicher Verpflichtung, sondern auf freiem Entschluß und Gründen der Zweckmäßigkeit.“

In diesen Worten ist die neuzeitliche Auffassung über das Verhältnis von Kirche und Staat überhaupt ausgedrückt. Im Grunde genommen wird hier dem Staate eine souveräne Oberherrschaft auch auf religiösem Gebiete vindiziert, also dieselbe Omnipotenz, welche der alte heidnische Staat für sich in Anspruch nahm.

„Was der Staat seinen katholischen Untertanen an Rechten für ihre Kirche zugestehen will, wird er sicher richtiger im Staatsgesetz gewähren, wobei die Annahme beseitigt wird, als sei der Papst ein dem König gleichstehender Souverän, ohne dessen Zustimmung eine Regelung der kirchlichen Angelegenheiten des Landes nicht möglich sei“ —¹⁾, so sagt Geffcken konsequent an derselben Stelle. Der Staat gewährt naturgemäß nur das, was er in Übereinstimmung mit den Bedingungen seines eigentümlichen Lebens gewähren darf; er bestimmt also die Art und die Grenzen der zu gewährenden Rechte, die stets in Unterordnung unter dem Staatsganzen sind und bleiben. Damit erhält der Staat auch das Bestimmungsrecht über Dasein und Form der Religion: er kann z. B. das Mormonentum direkt verbieten, er kann erst recht die anerkannten, d. h. „gewährten“ Formen einer bestimmten Religionsübung in josephinischer Weise kontrollieren, einschränken, aufheben.

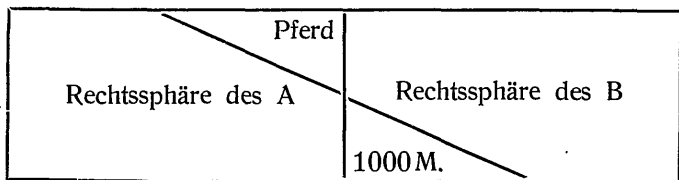
2. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Anschauung dem Wesen des modernen Staates durchaus entspricht. Nur die Praxis stimmt mit derselben nicht ganz überein, und einer der wichtigsten Punkte aus der Praxis zeigt wenigstens zunächst diesen Widerspruch in besonders klarer Form, d. i. die eigentümliche Vertragsschließung zwischen dem Staat und der katholischen Kirche, die wir in ihrem Resultat allgemein als Konkordat bezeichnen. Mag man in bezug auf den rechtlichen Charakter des letzteren verschiedene Theorien zur Geltung bringen, es bleibt doch die Tatsache bestehen, daß wenigstens die Praxis der Konkordatschließung äußerlich alle wesentlichen Momente eines völkerrechtlichen Vertrages aufweist.

3. Aus diesen Äußerlichkeiten allein jedoch, welche die Konkordatschließung einleiten, begleiten und abschließen, läßt

¹⁾ Fr. H. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in Holtzendorffs Handb. d. Völkerrechts. II. Berlin 1885. S. 217 f.

sich der rechtliche Charakter der Konkordate nicht mit genügender Sicherheit bestimmen. Wesentlich hierfür ist vielmehr die systematische Erklärung der prinzipiellen Elemente der Konkordate. Nur dann, wenn die letzteren in objektiver Form festgelegt sind, läßt sich auch das Wesen des Konkordates erkennen. Um dieses zu können, darf man nicht von subjektiven Auffassungen ausgehen, die fast stets als Extreme auftreten. Man darf nicht die Superiorität der Kirche über den Staat in absoluter Form betonen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß eine Vertragsschließung mit dem Staate von ihr überhaupt nicht ausgehen kann, denn tatsächlich schließt sie mit dem letzteren solche Verträge. Man darf aus demselben Grunde auch die absolute Superiorität des Staates über die Kirche nicht extrem übertreiben, denn auch er nimmt eine solche Superiorität tatsächlich bei der Konkordatsabschließung nicht in Anspruch. Somit bleibt offenbar nur ein Mittelweg übrig, und diesen Mittelweg aufzusuchen und festzustellen soll die Aufgabe der folgenden Abhandlung bilden.

4. Unter Vertrag versteht Gareis „die erklärte Willensübereinstimmung zweier Personen, wonach eine Veränderung in den Rechtssphären derselben vorgehen soll“¹⁾. In dieser Definition sind demgemäß zunächst zwei Prinzipien zu unterscheiden: der A, welcher mit dem B über eine Veränderung der beiderseitigen Rechtssphären beschließt. Nach derselben Definition ist weiterhin klar, daß das Objekt des Vertrags ebenfalls der Rechtssphäre beider Kontrahenten angehört, und zwar so, daß durch die Realisierung des Vertrags im allgemeinen ein Tausch eines Teiles der beiderseitigen Rechtssphären ausgeführt wird, wie es aus der folgenden, ebenfalls bei Gareis an derselben Stelle hinzugefügten graphischen Darstellung klar hervorgeht:



¹⁾ Gareis, Rechtsenzyklopädie u. Methodologie. 2. Aufl. Gießen 1900. S. 98.

Ein Tausch setzt hier voraus, daß die vertauschten Objekte eine irgendwie geartete Gleichheit untereinander aufweisen, durch welche sie also in sich gewissermaßen identifiziert werden.

5. Wir können daher als wesentliche erste Prinzipien für einen Vertrag drei Elemente aufstellen: die zwei real voneinander verschiedenen Kontrahenten und das beiden gemeinsame Vertragsobjekt. In dieser allgemeinen Form müssen daher auch die Konkordate auftreten, wenn sie wahre Verträge sein sollen. Wir müssen demgemäß konstatieren, daß zwei real voneinander verschiedene Kontrahenten mit eigener Rechtssphäre sich über ein gemeinsames Objekt verständigen. Im Konkordat ist — abgesehen von den wenigen Konventionen, welche die Landesbischöfe eines Staates mit ihrem Fürsten eingingen — die Römische Kurie, der Papst der eine Kontrahent, der Staat der andere Kontrahent. Beiden muß eine bestimmte Rechtssphäre eigentümlich sein, d. h. beide müssen eine ihnen allein gehörige Macht über ein bestimmtes Objekt haben, aus welchem durch Tausch ein Teil in die Gewalt des anderen übergeht. Der Besitz der eigenen Rechtssphäre oder des eigenen Verfügungsrechtes über die letztere folgt auf öffentlich-rechtlichem Gebiete aus der sogenannten Souveränität des Rechtsinhabers. Es wäre mithin offenbar für die beiden Kontrahenten der Konkordate der Besitz der Souveränität festzustellen, um erst hierauf die Möglichkeit des Rechtstausches zu bestimmen.

6. Steht die Souveränität des vertragschließenden Staates auch fest, so läßt sich dieselbe nicht sofort in gleichem Sinne von dem Papste behaupten. Daher ist die Souveränität des Papstes zunächst zu behandeln.

I. Die Souveränität des Papstes.

1. Der Beweis für die Souveränität des Papstes ist von zwei Gesichtspunkten aus möglich: entweder prinzipiell-theoretisch oder positiv-praktisch.

Vom prinzipiellen Standpunkt aus steht die moderne Rechtsanschauung der kirchlichen Auffassung diametral entgegen. Die Vertreter der letzteren Richtung gehen von einem

Prinzip aus, das von den Vertretern der ersterwähnten Anschauung in seiner Rechtsgeltung nicht anerkannt wird. Die kirchliche Anschauung gipfelt in der Idee, daß das geistige Interesse als solches über jedes materielle Interesse nicht nur hinausragt, sondern auch infolge dieses inneren größeren Wertes das Gebiet des Materiellen beherrscht. Die empirisch-praktische Erfahrung zeigt die Berechtigung dieser Idee: im menschlichen Leben vor allem ist der Geist als solcher auf Grund seiner höheren Kraft auch der Herrscher über das sinnlich materielle Element des Körpers. Sobald man diese Tatsache prinzipiell auffaßt und als allgemein gültig anerkennt, muß man auch die innere Berechtigung jener kirchlichen Idee anerkennen. Die Kirche ist ihrem Wesen nach in der Tat ein geistiges Institut mit dem am höchsten stehenden umfassendsten geistigen Interesse, muß daher auch in bezug auf das Gebiet des Materiellen und Weltlichen ein Übergewicht haben, und d. h., sie trägt die Kraft in sich, das Weltliche zu beherrschen¹⁾.

2. Wenn man in dieser Form die Superiorität der Kirche innerlich bestimmt, so ist damit keineswegs der Kirche sofort die tatsächliche Herrschaft über die ganze Welt zugestanden. Ein geistiges Prinzip kann als solches in sich die Kraft haben, das Materielle zu beherrschen, aber es herrscht dadurch noch nicht sofort. Denn jede Möglichkeit oder Kraftanlage zum Herrschen bedarf noch eines weiteren Elementes, um wirkliche Ausübung der Herrschaft zu werden: der Berechtigung zum Herrschen. Eine solche Berechtigung zum Herrschen besitzt die Kirche aber nicht von vornherein auf dem weltlichen Gebiete. Hier ist entsprechend dem Objekte zunächst auch ein weltliches Herrscherprinzip allein maßgebend, so daß also die Bedeutung der kirchlichen Gewalt auf weltlichem Gebiete zu einer bloß aushilfsweisen wird in jenen Fällen, in welchen die zunächst berechtigte weltliche Gewalt nicht existiert oder nicht leistungsfähig ist. Die kirchliche Lehre spricht daher der Kirche auch die bloße virtuelle Kraft zu, auf weltlichem Gebiete als Machtprinzip zu fungieren.

¹⁾ Vgl. Hugo Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1892. S. 436 f.

3. Als Inhaber der höchsten Gewalt überhaupt, der geistigen muß der Papst als autonom oder als souverän bezeichnet werden; denn Souveränität bedeutet prinzipiell die Unabhängigkeit eines Machtinhabers von jeder höheren Gewalt auf dem ihm zustehenden Herrschaftsgebiete¹⁾. Diese Art der Souveränität kann nur derjenige dem Papst absprechen, der die Macht des Staates prinzipiell auch auf das geistige Gebiet der Religion ausdehnt. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß der Staat auch ein besonderes Interesse an der Religion hat, daß es ihm keineswegs gleichgültig sein kann, ob eine bestimmte Art der Religionsübung und welche von diesen Arten von ihm anerkannt, geschützt und als einzig maßgebende bezeichnet werden soll. Allein, ein bloßes Interesse an einer Sache zu haben, ist nicht zu identifizieren mit dem Besitz an Macht über dieselbe Sache. Da nun der Zweck der Religion über das zeitliche Leben hinausreicht, während der Zweck des Staates sich nur innerhalb der zeitlichen Dauer der Welt erfüllen läßt, so kann eine absolute, d. h. souveräne Oberherrschaft des Staates über das Gebiet der Religion keineswegs angenommen werden. Es bleibt daher in dieser Hinsicht die geistige oder religiöse Souveränität des Papstes bestehen.

4. Allein der neuzeitliche Begriff der Souveränität weicht von dem eben gegebenen prinzipiellen Begriffe in einem wesentlichen Punkte ab. Man kennt auf dem Rechtsgebiete heute nur noch den Begriff der öffentlich-rechtlichen Souveränität, d. h. also den Begriff der staatlichen Souveränität. Und dieser Begriff wird notwendigerweise durch sein Objekt bestimmt, das in diesem Falle in Leuten und in dem Lande, dem Territorium besteht, über welches sich die souveräne Macht erstreckt. In

¹⁾ Vgl. Siegfried Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Breslau 1886. S. VII: „Gemäß der Entstehung des Ausdrucks und der gebräuchlichsten Anwendung desselben wird man unter Souveränität die Eigenschaft einer Gewalt, daß sie in ihrer Sphäre die höchste ist, zu verstehen haben. Darin liegt einerseits die Negation der Unterordnung dieser Gewalt unter irgend einen anderen Willen und andererseits positiv die Unterordnung jedes anderen Willens unter diese Gewalt, soweit deren Zuständigkeit sich erstreckt.“ — Über den verschiedenen Inhalt von Rechten, den der Begriff Souveränität haben kann, s. Felix Dahn, Völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien. Berlin 1884. S. 347 ff.

diesem Sinne heißt es bei Heffter: „Souverän ist die physische und moralische Person, welche die gesamte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt¹⁾.“

5. Von diesem besonderen Gesichtspunkte aus konnte wohl zur Zeit des Kirchenstaates dem Papste eine Staatssoveränität zugesprochen werden, nach dem Verluste desselben aber jedenfalls nicht mehr in gleicher Weise. Denn das geringe Territorium des Vatikans, Laterans und des Castel-Gandolfo, die wenigen Bewohner dieses Territoriums können wohl kaum noch als Staat gelten.

6. Zwei Gründe jedoch zwingen uns, die Staatssoveränität des Papstes bei der Abschließung von Konkordaten ganz außer Acht zu lassen.

Zunächst ist niemals ein Konkordat ein wirklicher Staatsvertrag gewesen, wie er zwischen zwei Souveränen politischer Staaten abgeschlossen wird. Stets war das Konkordat ein Vertrag, in welchem der eine Kontrahent, der Papst, als Inhaber der geistlichen Souveränität, nämlich als Nachfolger Petri, dogmatisch gesprochen: als Stellvertreter des Gottmenschen, auftrat. Daß der Papst auch früher also seine Staatssoveränität gar nicht in Anspruch nahm, wenn er mit irgend einem Staate ein Konkordat abschloß, das ist offenbar ein Beweis dafür, daß wir es hier nicht mit einem wahren völkerrechtlichen Vertrag im eigentlichen Sinne dieses Rechtsbegriffes zu tun haben. Es erscheint daher überflüssig, wenn man auf den Verlust der Staatssoveränität beim Papst hinweist, um dadurch den Charakter der Konkordate umzudeuten: diese Staatssoveränität war überhaupt niemals die ausschlaggebende oder wesentliche Eigenschaft, durch welche der Papst mit einem Herrscher einen Konkordatsvertrag abschloß.

7. Der zweite Grund, weshalb wir die Staatssoveränität des Papstes in der modernen Fassung nicht in ihrer vollen Realität zu berücksichtigen brauchen, ist ein aus der positiven Rechtsauffassung hervorgehender. Tatsache ist es, daß auf dem Gebiete des Rechtes sich gewisse Fiktionen vorfinden,

¹⁾ Aug. Wilh. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausg. (bearbeitet von Fr. H. Geffken). Berlin 1888. § 48. S. 117.

d. h. ideale Gründe, deren Realität als solche gar nicht existiert. Eine dieser Rechtsfiktionen bildet auch die Grundlage für die Anerkennung des Papstes als Souverän. Wir mögen diese Grundlage auffassen wie wir wollen: jedenfalls wird der Papst auch heute noch nach dem Verlust des Kirchenstaates als Souverän betrachtet. Er genießt die Anerkennung praktisch in der Aussendung von Gesandten, in der Akkreditierung diplomatischer Vertreter fremder Staaten an seinem Hofe und in ähnlichen allbekannten Rechten der souveränen Machtstellung überhaupt. Es ist hierbei besonders zu berücksichtigen, daß diese Rechte nicht bloße Ehrenrechte, sondern wahre reale Rechte sind. Ebenso muß hervorgehoben werden, daß die positive praktische Anerkennung des Papstes als Souverän nicht auf Grund des sogenannten italienischen Garantiegesetzes erfolgt ist, sondern vielmehr auf Grund der Stellung, welche der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche innerhalb der sozialen Organisation in der Menschheit besitzt. Diese Stellung ist und bleibt ihrem Wesen nach eine rein geistliche und geistige, d. h. sie sieht ab von Zeit und Raum, sie kann nicht an ein bestimmtes Territorium und ebenso wenig an eine bestimmte Anzahl von Menschen gebunden werden. Somit kann allerdings die eigentümliche Stellung des Papstes als Souverän der katholischen Kirche eigentlich nicht in den Umfang des heutigen Begriffs der Souveränität fallen, weil dieser sich auf dem Besitz von Land und Leuten aufbaut. Die Souveränität des Papstes, so wie sie praktisch in der Gemeinschaft der politischen Staaten anerkannt wird, ist vielmehr vom Standpunkt der positiven Rechtsauffassung eine Rechtsfiktion. Aber die Anerkennung dieser Souveränität existiert, und zwar so, daß sie auch die Anerkennung aller rechtlichen Eigenschaften mit einschließt, welche der Staatssouveränität als solcher zukommen.

8. Diese Tatsache wird ganz besonders durch die Bestimmungen des italienischen Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 illustriert. Am 2. Februar desselben Jahres erklärte der italienische Ministerpräsident Lanza wörtlich: „Das Ministerium betrachtet den Papst als eine Person, auf welche in keiner Weise irgend eine Bestimmung unseres inneren Rechtes angewendet werden kann, als ein internationales Wesen,

ein Wesen, das von keinem Staate abhängen darf und folglich keiner Jurisdiktion unterstellt werden kann¹⁾.“

Diese deutliche Sprache war dann auch maßgebend für den Text des Garantiegesetzes selbst.

9. Anschütz stellt in Holtzendorff's „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ die Ehrenvorrechte des souveränen Monarchen in folgender Form zusammen: „An der Spitze dieser Gruppe von Rechten steht die Unverletzlichkeit, oder wie manche Verfassungen sagen, die ‚Heiligkeit‘ der Herrscherpersönlichkeit: ein Recht auf Immunität gegenüber jedem staatlichen Zwang, derart, daß der Monarch weder für Regierungs- noch Privathandlungen von irgend wem zur Rechenschaft gezogen, insbesondere vor Gericht gefordert werden kann . . . Die übrigen Ehrenrechte sind: das Recht auf die monarchische Titulatur, . . . , das übliche Hof-Kanzlei- und sonstige Zeremoniell einschließlich der militärischen Ehrenerweisungen und des Kirchengebetes, auf die Kroninsignien, auf Freiheit von allen öffentlichen Abgaben und Lasten, auf erhöhten staatsrechtlichen Schutz“²⁾.

10. Hiernach können also folgende Rechte als Ehrenrechte des Monarchen kurz aufgestellt werden: 1. die Unverletzlichkeit (Heiligkeit) der Person des Monarchen, 2. die Immunität seiner Handlungen, 3. äußere Ehrenerweisungen (Titulatur, Zeremoniell, Kroninsignien), 4. Freiheit von öffentlichen Abgaben, 5. erhöhter staatsrechtlicher Schutz.

11. Alle diese Ehrenvorrechte werden dem Papst im Garantiegesetz zugesichert. Dasselbe bestimmt nämlich, daß die Person des Papstes heilig und unverletzlich sei; daß ein Attentat gegen dieselbe, oder die Aufforderung, ein solches zu begehen, ebenso Beleidigungen und Schmähungen den gleichen Strafen unterliegen, wie solche Akte, wenn sie gegen die Person des Königs gerichtet wären (§§ 1—3). Die Regierung erweist ferner dem Papste im Gebiete des Königreichs die den Souveränen zu kommenden Ehrenbezeugungen und bewahrt ihm den Ehren-

¹⁾ Vgl. Fr. H. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in Holtzendorff's Handb. d. Völkerrechts. II. Berlin 1885. S. 173.

²⁾ G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. VI. Aufl. II. Leipzig-Berlin. 1904. § 25 S 567.

vorrang, der ihm von den katholischen Souveränen zuerkannt ist. Der Papst hat auch das Recht, die bisher übliche Zahl von Gardien als Leibwache für seine Person und zur Bewachung der Paläste zu halten. Die persönliche Unverletzlichkeit findet ihre notwendige Ergänzung in der des Wohnsitzes, den kein Staatsbeamter ohne Ermächtigung des Papstes betreten darf (§ 7). Die im § 7 dem Papst zugesprochene Exterritorialität beschränkt sich nicht auf die ihm zustehenden Paläste, sie erstreckt sich auch auf alle Örtlichkeiten, wo der Papst sich zeitweilig aufhält. Eben dieselben Privilegien sind ausgedehnt auf Konklave und ökumenisches Konzil. Im § 6 verpflichtet sich die Regierung ganz besonders, beide vor jeder Störung durch äußere Gewalt zu sichern und verspricht, daß während der Erledigung des päpstlichen Stuhles keine gerichtliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Kardinäle hindern oder beschränken darf. Da das Gesetz bezweckt, die freie Ausübung der geistlichen Gewalt des Papstes gegen jede Störung zu sichern, wie dies auch noch ausdrücklich im § 9 erklärt ist, so müssen folgerichtig auch die Beamten, welche in Rom von Amtswegen an der Erlassung der Akte der geistlichen Gewalt des Heiligen Stuhles teilnehmen, davor bewahrt werden, deshalb von der Staatsgewalt irgendwie belästigt, einer Untersuchung unterzogen, oder zur Rechenschaft gezogen zu werden (§ 10). Der § 8 verbietet Untersuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahmen von Papieren, Urkunden, Büchern oder Registern in den ausschließlich mit einem geistlichen Wirkungskreise bekleideten päpstlichen Ämtern und Kongregationen vorzunehmen. Schließlich darf der Papst die Akte seines geistlichen Amtes an den Toren der Basiliken und Kirchen Roms anschlagen lassen. § 12 behandelt die Garantien der Ausübung des geistlichen Amtes außerhalb Roms. Der Papst korrespondiert frei mit allen Bischöfen Italiens und der Welt. Er hat das Recht, im Vatikan oder jeder anderen Residenz ein Post- und Telegraphenamt zu errichten, dessen Dienst durch von ihm frei gewählte Beamte versehen wird. Die päpstliche Korrespondenz (in geschlossenen Briefpaketen oder der italienischen Post übergeben), ebenso die päpstlichen Telegramme sind portofrei. Sie genießen außerdem den für Staatstelegramme festgesetzten

Vorrang. Der § 11 behandelt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Die italienische Regierung gesteht allen „bei Sr. Heiligkeit akkreditierten Gesandten auswärtiger Regierungen“ alle Privilegien und Immunitäten zu, welche in Gemäßheit des Völkerrechts den diplomatischen Agenten zukommen. Den vom Papste entsandten diplomatischen Vertretern an auswärtige Regierungen sind „im Gebiete des Königreichs die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten sowohl beim Abgange nach dem Orte ihrer Mission als bei der Rückkehr von demselben gesichert“. Im § 12 werden auch noch die im Namen des Papstes abgesandten Kuriere im Königreich den Kabinettskurieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt¹⁾.

12. Franz v. Liszt erklärt die Souveränität als die Eigenschaft der Staatsgewalt, durch welche die letztere nach Außen hin als selbständige, im Inneren als unabhängige Macht erscheint; er weist ihr insbesondere die uneingeschränkte völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, also auch das Recht zum Abschluß von Verträgen zu²⁾. Somit muß auf Grund der positiven Rechtsanerkennung der Souveränität des Papstes auch dessen Rechtsfähigkeit zugestanden werden, völkerrechtliche Verträge zu schließen.

13. Gessner sagt nun zwar, daß die Konkordate zu den uneigentlichen Staatsverträgen zu zählen sind: „Außerdem — erklärt er — gehören dahin (zu den uneigentlichen Staatsverträgen) solche Staatsverträge, welche mit fremden Privatpersonen, wenn dieselben ausnahmsweise unter dem Schutze des Völkerrechts stehen, über Staatsverhältnisse geschlossen werden. Die wichtigste Stelle unter diesen uneigentlichen Staatsverträgen nehmen die Konkordate ein, welche von den Staatsoberhäuptern mit dem päpstlichen Stuhle geschlossen werden, um die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu ordnen³⁾“ — und ebenso: „Auch die Konkordate

¹⁾ Vgl. Fr. H. Geffcken, in Holtzendorffs Handb. des V. R. II. Berlin 1885. S. 172 ff.

²⁾ Vgl. Franz v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt. Berlin 1898. § 6. S. 27.

³⁾ Ludwig Gessner, Die Staatsverträge im Allgemeinen, in Holtzendorffs Handb. d. Völkerrechts. III. Hamburg 1887. XV. Stück S. 23.

sind nicht wirkliche Staatsverträge, wie von einigen Publizisten angenommen worden ist, weil sie auch früher, als der Papst noch Landesfürst war, von diesem nicht als solcher, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche geschlossen wurden. Nur der eine Kontrahent, der als Staatsoberhaupt die Rechte seiner Staatsgewalt gegen die Ansprüche der katholischen Kirche vertritt, hat die Eigenschaft eines Vertreters des Staates. Die Analogie eines Staatsvertrages besteht insofern, als zwei auf ihren Gebieten, dem kirchlichen und dem staatlichen, wesentlich selbständige Mächte über Gegenstände des öffentlichen Rechtes Vereinbarungen treffen¹⁾“. Allein damit ist nur die spezielle Art der Konkordate im Umfang aller völkerrechtlichen Verträge näher bestimmt, ohne daß ihr allgemeiner Charakter dadurch wesentlich umgestaltet wird.

14. Das Resultat unserer Untersuchung bleibt demnach bestehen. Wir können bezüglich der Beurteilung des rechtlichen Charakters der Konkordate mit Ruhe darauf verzichten, dem Papste die Souveränität in der strengen modernen Auffassung zuzuschreiben; er besitzt, seitdem er des Kirchenstaates beraubt worden, nicht Land und Leute im eigentlichen Sinne, kann daher als solcher nicht Staatssouverän genannt werden. Dagegen eignet ihm erstens unbestritten eine Souveränität auf rein geistlichem Gebiete zu, und als Souverän in dieser Beziehung schließt er die Konkordate; zweitens wird ihm positiv die Rechtsbefugnis zugestanden, mit souveränen Staaten öffentlich rechtliche Verträge zu schließen, und in dieser zweiten Beziehung werden die Konkordate ihrem rechtlichen Wesen nach wie völkerrechtliche, d. h. für Papst und Staat verbindliche Verträge angesehen.

II. Das Objekt der Konkordate ist ein beiden Kontrahenten gemeinsames Objekt.

1. Erwin Grueber definiert den Vertrag ähnlich wie Heffter-Geffcken: „Vertrag ist . . . die erklärte Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen, welche auf

¹⁾ Vgl. ebenda S. 25 f. und Heffter-Geffcken a. a. O. § 82 S. 184 f.

Begründung einer Rechtswirkung unter den Erklärenden gerichtet ist. Dieselbe entsteht dadurch, daß der Inhalt des Vertrages von der einen Partei behufs Annahme der anderen in Vorschlag gebracht wird, und dieser Vertragsantrag (Angebot, Offerte) von der letzteren auch wirklich angenommen wird, z. B. jemand bietet mir ein Pferd zum Preise von 1000 Mark an, und ich erkläre, dieses Angebot anzunehmen. Damit ist die Willenseinigung, das Pferd zu verkaufen und zu kaufen, gegeben; der Kaufvertrag ist also geschlossen¹⁾.“ In dieser Definition tritt ebenso klar wie in der von Heffter-Geffcken hervor, daß das Vertragsobjekt nach einer bestimmten Seite hin beiden Kontrahenten gemeinsam ist. Noch genauer wird dieses letztere Moment bei Weiske hervorgehoben. Nach letzterem ist zu einem Vertrage erforderlich:

„1) Eine Mehrheit von Personen, wenigstens zwei; es können aber auch mehrere sein; 2) diese Mehrere müssen irgend etwas, und zwar beide dasselbe, bestimmt gewollt haben; bei vorhandener Unentschiedenheit oder Mangel an Übereinstimmung läßt sich kein Vertrag annehmen; 3) diese Mehreren müssen sich der Übereinstimmung ihres Willens bewußt geworden sein, d. h. der Wille muß gegenseitig erklärt worden sein; der bloß gefaßte, aber geheim gehaltene Entschluß kann nicht als Bestandteil eines Vertrages gelten; 4) die übereinstimmende Willenserklärung der Mehreren muß auf Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse gerichtet sein. Die bloße Richtung auf ein Rechtsverhältnis ist nicht hinreichend. . . . Das Rechtsverhältnis, welches durch die übereinstimmende Willenserklärung der Mehreren bestimmt werden soll, muß ihr eigenes sein. Vertrag ist demnach die Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden²⁾“.

2. Wir müssen daher den Nachweis erbringen, daß auch das Objekt der Konkordate als solches ein Objekt ist, welches den beiden Kontrahenten, Kirche und Staat, in bestimmter Weise gemeinsam ist. Nach dieser Richtung scheint uns die

¹⁾ Erwin Grueber, Einführung in die Rechtswissenschaft, in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1901, S. 25.

²⁾ Julius Weiske, Rechtslexikon für Juristen. XII. Leipzig 1858. S. 791 ff.

sogenannte rein kirchliche Auffassung bezüglich der Konkordate nicht mit den Tatsachen in Übereinstimmung zu stehen. Die Konkordate wären in der Tat wahre Privileg-Erteilungen von seiten des Papstes, wenn wirklich ihr Inhalt sich bloß und allein auf kirchliche Objekte beschränkte. Das ist aber keineswegs der Fall. Es möge daher hier zunächst die rein materiale Aufzählung der Objektpunkte folgen, wobei wir uns auf die hauptsächlichsten derselben vor allem in den neuzeitlichen Konkordaten beschränken.

A. Die Konkordate regeln das allgemeine Verhältnis, welches die Religion im Staate einnehmen soll.

1. Die Kirche ist eine Organisation von Menschen, d. h. sie besteht aus Menschen als ihrem speziellen Material, und sie verwendet auch die natürlichen Mittel der Menschen, um sich ihre soziale Organisation (soweit die letztere nicht schon in der Offenbarungsform gegeben worden ist) zu schaffen und zu erhalten. Diese natürlich-menschliche Seite muß die Kirche in nähere gemeinsame Beziehung zu den anderen menschlichen Organisationen bringen; diese selbe Seite ist auch die tiefste oder allgemeinste Grundlage für das Entstehen der Konkordate. Das beweisen die letzteren.

2. Oft genug steht an der Spitze eines Konkordates der Satz, daß der freien Ausübung der katholischen Religion in dem vertragsschließenden Staate kein Hindernis entgegengesetzt werden dürfe, so z. B. im Konkordat mit Frankreich vom Jahre 1801 Art. 1: „*Religio catholica Apostolica Romana libere in Gallia exercebitur; cultus publicus erit, habita tamen ratione ordinationum quoad politiam, quas gubernium pro publica tranquillitate necessarias existimabit*“.. (Nussi p. 140); oder daß ihr ein besonderer Schutz des Staates zukomme, wie im Konkordat mit Österreich 1855 Art. 1: „*Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus*“.. (Nussi p. 310.)¹⁾

¹⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Bayern 1817 Art. 1. („*Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis*

3. Noch schärfer wird diese Bestimmung gefaßt, wenn die katholische Religion geradezu als herrschend anerkannt wird. So besagt das Konkordat mit Sizilien vom Jahre 1818 im Art. 1 ausdrücklich: „Religio Catholica Apostolica Romana est sola religio regni utriusque Siciliae, atque in eo semper conservabitur cum omnibus iuribus ac praerogativis, quae ipsi competunt ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus“ (Nussi p. 179); ebenso das Konkordat mit Spanien vom Jahre 1851 in Art. 1: Religio Catholica Apostolica Romana, quae excluso quocumque alio cultu esse pergit sola Religio Hispanicae Nationis, conservabitur semper in tota ditione Catholicae Majestatis Suae cum omnibus iuribus ac praerogativis, quibus potiri debet iuxta Dei legem et Canonicas sanctiones“ (Nussi p. 281 f.)¹⁾.

4. Die Bedeutung dieser Konkordatsbestimmung für die menschliche Vereinigung im Staate wird am klarsten, wie der oben angeführte Text zeigt, im französischen Konkordate dargestellt; es heißt dort nicht nur: die katholische Religion soll frei ausgeübt werden dürfen, sondern auch: ihrem Kultus soll Öffentlichkeit zukommen mit derjenigen Einschränkung, welche aus den sonstigen Staatsnotwendigkeiten resultiert. Damit ist offenbar anerkannt,

sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus“. Nussi p. 146); — mit Haiti 1860 Art. 1 („La Religione Cattolica, Apostolica, Romana, che è la Religione della grande maggioranza degli Haitiani, sarà in modo particolare protetta insieme ai suoi Ministri nella Repubblica d'Haiti, e godrà dei diritti ed attributi, che le sono proprii.“ Nussi p. 346); — mit Montenegro 1886 Art. I („La Religione Cattolica Apostolica Romana avrà il suo libero e pubblico esercizio nel Montenegro.“ Appendix ad Acta Leonis p. 71) u. a.

¹⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Costarica 1853 Art. 1 („Religio catholica apostolica romana est religio status in Costaricensi republica, atque inibi sarta tecta semper conservabitur cum omnibus iuribus et praerogativis, quibus ex Dei lege et S. S. Canonum sanctionibus pollere debet.“ Nussi p. 298); — mit Guatemala 1853 Art. 1 (Nussi p. 303); — mit Ecuador 1862 Art. 1 (Nussi p. 350); — mit Venezuela 1862 Art. 1 (Nussi p. 356); — mit Nicaragua 1862 Art. 1 (Nussi p. 361); — mit San Salvador 1862 Art. 1 (Nussi p. 367); — mit Columbia 1887 Art. 1 (Appendix ad Acta Leonis p. 75) u. a.

daß an Kultus oder Religionsübung auch der Staat als solcher ein Interesse hat.

5. In den Konkordaten mit Ecuador vom Jahre 1862 und vom Jahre 1881 findet sich neben der allgemeinen Bestimmung, daß die katholische Religion als Staatsreligion unter dem Schutze des Staates stehen soll, noch der weiter gehende Zusatz: „*Quocirca in Aequatoris Republica nunquam permitti poterit alius cultus vel societas, quae fuerit damnata ab Ecclesia.*“ (Art. 1, Nussi p. 350, resp. Appendix ad Acta Leonis p. 2). Hier wird also die Konstituierung von rein menschlichen Gesellschaften, wenn dieselben das Gebiet der Religion betreffen, als in das Gebiet der kirchlichen Gesellschaft fallend bezeichnet, d. h. ein Objekt, welches zunächst allein dem Aufsichtsbereich des Staates angehört, wird trotzdem im Konkordatsvertrag auch von der Kirche berücksichtigt, weil es eben durch die Berührung mit der Religion im allgemeinen auch das Interesse der kirchlichen Organisation erregt. Klarer als durch diesen letzteren Punkt kann nicht bewiesen werden, daß es sich hier um ein Objekt handelt, an welchem Kirche und Staat ein Interesse haben.

6. Eine Konsequenz aus der freien Religionsübung ist der freie Verkehr der Bischöfe mit Rom und mit ihren Diözesanen. Diese Bestimmung enthält schon der Vertrag, welchen die Bischöfe Portugals im Jahre 1288 mit ihrem Könige Dionysius schlossen. Es heißt dort: „*Quod idem rex permittat libere uti litteris Apostolicis, si Episcopi vel alii convenient, vel convenire velint autoritate Sedis Apostolicae Abbates, Abbatissas, Priores aut alias personas Ecclesiasticas. Respondet, quod nec id fecit, nec faciet in futurum et permittit, ipsos libere uti litteris Apostolicis*“ (Nussi p. 3). Wie diese Bestimmung die älteste genannt werden darf, so ist sie auch zweifelsohne eine der am meisten umstrittenen und daher auch die in den Konkordatstexten am häufigsten vorkommende Bestimmung¹⁾.

¹⁾ Vgl. die Konkordate mit Italien 1803 Art. 7 (Nussi p. 144); mit Bayern 1817 Art. 12 („*Archiepiscopis et Episcopis . . . liberum erit, . . . cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit.*“ Nussi

7. Noch in der Note des Apostolischen Stuhles an das englische Gouvernement der Insel Malta vom Jahre 1890 wird der freie Verkehr zwischen Papst und Bischof, zwischen Klerus und Volk in spiritualibus verlangt und von der englischen Regierung zugestanden¹⁾. Der Grund für die Schwierigkeit,

p. 151); — mit Sicilien 1818 Art. 20 u. Art. 23 (Nussi p. 185 f.); — mit den Fürsten der Oberrheinischen Kirchenprovinz 1827 Art. 6 („Liberum erit cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.“ Nussi p. 241); — mit Toscana 1851 Art. 5 („Tutte le comunicazioni dei Vescovi, e dei Fedeli con la S. Sede saranno libere.“ Nussi p. 279); — mit Costarica 1853 Art. 4 (Nussi p. 298); — mit Guatemala 1853 Art. 4 (Nussi p. 304); — mit Österreich 1855 Art. 2 („Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam iurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam iure divino obtineat, Episcoporum, cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.“ Nussi p. 310); — mit Württemberg 1857 Art. 6 (Nussi p. 325); — mit Baden 1859 Art. 6 („Archiepiscopi, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Archiepiscopus cum clero et populo libere communicabit. Hinc instructiones et ordinationes Archiepiscopi, nec non Synodi dioecesanae, Concilii provincialis et ipsius Sanctae Sedis acta de rebus ecclesiasticis sine praevia inspectione vel adprobatione Gubernii publicabuntur.“ Nussi p. 334); — mit Haiti 1860 Art. 13 („Non sarà frapposto alcun ostacolo alla libera comunicazione de' Vescovi, del Clero, e dei fedeli di Haiti con la Santa Sede in materia di Religione come pure {a quella dei Vescovi con i loro Diocesani.“ Nussi p. 348); — mit Ecuador 1862 Art. 5 (Nussi p. 351); — mit Venezuela 1862 Art. 5 (Nussi p. 357); — mit Ecuador 1881 Art. 5 (Appendix ad Acta Leonis p. 3) u. a.

¹⁾ S. die Note des Kardinal-Staatssekretärs Rampolla an General Lintorn Arabin Simmons, außerord. Gesandten und bevollmächtigten Minister der Königin von Großbritannien d. d. 20. März 1890 („... Quanto alla dichiarazione che sarà per fare il Governo di S. M. che qualunque comunicazione riguardante gli affari spirituali ed ecclesiastici tra i Vescovi, il Clero e il popolo da una parte e la Santa Sede dall' altra, non dipenderà punto dal consentimento di esso Governo, ma sarà intieramente libera, dichiarazione che trovasi in piena armonia con quel sistema politico che tanto onora il Governo di S. M., il Santo Padre la riceverà con tutta soddisfazione, riconoscendo in tale libertà una delle condizioni indispensabili alla vita della Chiesa. Quanto però alla comunicazione che si richiede

das „Placet“ oder „Exequatur“ des Staates zu beseitigen, liegt wiederum nur darin, daß auch der freie Verkehr zwischen dem Papste und den Bischöfen nicht für die staatliche Organisation ganz gleichgültig sein kann. Es ist gar nicht zu leugnen, daß der Staat durch die Anerkennung dieses freien Verkehrs geradezu die Unabhängigkeit einer von der seinen ganz verschiedenen Organisation innerhalb seines eigenen Machtgebietes anerkennt.

8. Beide Organisationen, die staatliche und die kirchliche, gehören ihm, dem Staate, nämlich in gewisser Weise schon dadurch an, daß die Träger derselben Menschen und damit Staatsuntertanen sind. Auch hier sehen wir daher die eigentümliche Gemeinsamkeit des Konkordatsobjektes für Kirche und Staat. Der einschränkende Zusatz „in spiritualibus“, der in der Neuzeit ganz naturgemäß hinzugefügt werden mußte, hebt diese Gemeinsamkeit selbstverständlich nicht auf; auch das geistige und daher ebenfalls das geistliche Wohl der Staatsuntertanen gehört in den Bereich des Staatszweckes, wie schon früher betont wurde.

9. Der Anerkennung, welche die kirchliche Organisation für sich vom Staate fordert, läuft parallel die Anerkennung, welche die Kirche der staatlichen Organisation schuldet. Das Konkordat mit Frankreich vom Jahre 1801 bestimmt daher im Art. 16: „Sanctitas Sua recognoscit in Primo Consule Gallicanae

dei documenti pontificii di pubblico interesse e destinati alla pubblicità, questa potrà aver luogo in quelle materie in cui la Santa Sede costuma praticarla e nella forma strettamente confidenziale ed amichevole della quale si è fatta sopra menzione“. Appendix ad Acta Leonis p. 99, 100), — sowie die Antwortsnote der englischen Regierung d. d. Rom 26. März 1890 („Il sottoscritto è autorizzato a dichiarare che il Governo di Sua Maestà non ha alcun desiderio che qualsiasi comunicazione riguardante affari spirituali ed ecclesiastici tra il Vescovo, il clero ed il popolo di Malta da una parte e la Santa Sede dall' altra possa dipendere, anche menomamente, dal consenso di detto Governo, ma debba essere completamente libera; ed è lieto che il Santo Padre riceva questa dichiarazione con piena soddisfazione, come quella che è in piena armonia col sistema politico che fa tanto onore al Governo di Sua Maestà. Il Governo di Sua Maestà riceve con soddisfazione l'assicurazione che la Santa Sede comunicherà al Governo di Sua Maestà i documenti pontificii di pubblico interesse destinati per la pubblicità, nella forma strettamente confidenziale ed amichevole di cui è stata fatta menzione di sopra.“ Ebenda p. 103.)

reipublicae eadem iura ac privilegia, quibus apud Sanctam Sedem fruebatur antiquum regimen“. (Nussi p. 142)¹⁾.

10. Weit bedeutsamer ist die Hervorhebung dieses gemeinsamen Interesses von Kirche und Staat in jenen Konkordatsbestimmungen, welche die Träger der rein kirchlichen Gewalt zur wirksamen Anerkennung der staatlichen Gewalt verpflichtet. Hier lenken vor allem jene Formeln die Aufmerksamkeit auf sich, in welchen die Bischöfe bzw. die Pfarrer ihre Unterwerfung unter den Staat eidlich zu erklären haben. So heißt es im Konkordat mit Frankreich v. J. 1801 in den Artikeln 6 u. 7:

„Episcopi antequam munus suum gerendum suscipiant, coram primo Consule iuramentum fidelitatis emittent, quod erat in more ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum: »Ego iuro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Gubernio per constitutionem Gallicanae reipublicae statuto. Item promitto me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; et si, tam in dioecesi mea, quam alibi, noverim aliquid in status damnum tractari, gubernio manifestabo«. Ecclesiastici secundi ordinis idem iuramentum emittent coram auctoritatibus civilibus a Gallicano gubernio designatis“²⁾. (Nussi p. 141).

11. Überall im Vorhergehenden drängt sich also die Wahrnehmung auf, daß die allgemeine Grundlage der Beziehungen zwischen Kirche und Staat niemals dem einen Kontrahenten allein gehört, sondern für beide ein wechselseitiges tiefes Interesse an sich trägt, sodaß eine einseitige Regelung dieses

¹⁾ Vgl. auch das Konkordat mit Italien 1803 Art. 19 („Sanctitas Sua agnoscit in Praeside Reipublicae Italicae eadem iura ac privilegia, quae in Majestate Imperatoris uti Duce Mediolani agnoscebat“. Nussi p. 145).

²⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Italien 1803 Art. 5 u. 6 (Nussi p. 143 f.); — mit Bayern 1817 Art. 15 (Nussi p. 152); — mit Sizilien 1818 Art. 28 (Nussi p. 187); — mit der Schweiz 1828 Art. 14 u. 1845 Art. 10 (Nussi p. 245 resp. 270); — mit Österreich 1855 Art. 20 (Nussi p. 314); — mit Württemberg 1857 Art. 2 (Nussi p. 323); — mit Baden 1859 Art. 2 (Nussi p. 332). In allen diesen Konkordaten sind die Eidesformeln mit der im französischen Konkordat angegebenen fast gleichlautend.

Verhältnisses durchaus ausgeschlossen ist. Das tritt noch klarer hervor, wenn wir die speziellen Organisationen beider Kontrahenten in ihren Hauptpunkten mehr ins Auge fassen.

B. Die Konkordate verlangen die Anerkennung der eigentlichen kirchlichen Organisation durch den Staat.

1. Einen speziellen Beweis für die Anerkennung ihrer Selbständigkeit sieht die Kirche in der Anerkennung ihrer inneren Organisation. Die souveräne Selbständigkeit äußert sich nämlich ebensowohl nach innen wie nach außen. Im Innern ist es die Machtbefugnis, sich ihrem Zweck und ihren Mitteln gemäß zu konstituieren. So besitzt die Kirche ihre eigene innere Machtorganisation, ohne welche sie nicht ihren eigentümlichen Zweck erstreben und erreichen könnte. Diese souveräne Machtorganisation der Kirche äußert sich materiell in der regionalen Aufteilung ihrer Anhänger in Diözesen, Pfarreien usw., formell in der Aufstellung von Trägern der Machtbefugnis, von Bischöfen, Pfarrern, Kuraten usw. Nach beiden Seiten hin liegt die Beziehung der kirchlichen Organisation zum Staate klar auf der Hand. Somit berücksichtigen auch die Konkordate mit vollem Recht und im ausgiebigsten Maße dieses gemeinsame Objekt beider Kontrahenten.

2. Weitgehende Bestimmungen regeln zunächst überhaupt die Erektion, Zirkumskription, eventuell auch die Suppression von Diözesen¹⁾. Für gewöhnlich wird auch eine Staatsnot-

¹⁾ Vgl. die Konkordate mit Frankreich 1801 Art. 2 („Ab apostolica Sede, collatis cum Gallico gubernio consiliis, novis finibus Galliarum dioeceses circumscribentur.“ Nussi p. 140); — mit Italien 1803 Art. 2 und Art. 3 (Nussi p. 143); — mit Bayern 1817 Art. 2 (Nussi p. 146); — mit Frankreich 1817 Art. 4, 5, 7, 9, 11 (Nussi p. 154 f.); — mit Sardinien 1817 (Nussi p. 156 ff.); — mit Preußen 1821 Art. 5 („ . . . Coloniensem Ecclesiam . . . ad Metropolitanæ Ecclesiæ gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanæ suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem atque Paderbornensem.“ Nussi p. 189), — Art. 6 („Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem . . . ad Sedis Metropolitanæ gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiæ Gnesnensi . . . aequè principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, . . . ejusque iuri Metropolitanæ Episcopalem Ecclesiam Culmensem suffraganeam assignamus.“ Nussi p. 189 f.), — Art. 7

wendigkeit, nämlich die Rücksicht auf die Staatsfinanzen, als Grund angegeben, um die Zahl und Art der Diözesen zu bestimmen. So heißt es z. B. in der Konvention in Sizilien vom Jahre 1741, daß die verschiedenen kleinen Bistümer des Königreiches, deren Dotierung für einen wohlstandigen Unterhalt des Bischofs nicht genügend sei, mit anderen kleinen Bistümern vereinigt werden sollen¹⁾.

3. Daß es sich hierbei, obgleich zunächst eine interne Angelegenheit der Kirche vorliegt, doch ebenfalls um staatliche Interessen handelt, das beweisen die Konkordatsbestimmungen, in welchen gerade zugunsten des Staates Diözesen aufgehoben oder miteinander vereinigt werden, wie es im Konkordat mit

(„Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem ac Warmiensem huic sanctae Sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus.“ Nussi p. 190); — mit Hannover 1824 Art. 19 („Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesemensis . . . et Osnabrugensis, . . . praevia dismembratione, separatione ac immutatione a quorumcunque Metropolitanorum, Episcoporum seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum iurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo Weser nuncupati tanquam suis limitibus separatus dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram ejusdem fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur . . .“ Nussi p. 226 f.); — mit der Schweiz 1828 Art. 1, 2, 16 (Nussi p. 242 bis 246); — mit Rußland 1847 Art 1—4, 11 (Nussi p. 273 f.); — mit Spanien 1851 Art. 5—8 (Nussi p. 282—284); — mit Portugal 1857 Art. 4—10 (Nussi p. 319); — für Ostindien 1886 Art. 2 („In quanto alla Chiesa Metropolitana e Primaziale di Goa, l'Arcivescovo proseguirà ad esercitare i diritti metropolitani nelle diocesi suffraganee. L'Arcivescovo pro tempore, per benigna concessione di Sua Santità, sarà elevato alla dignità di Patriarca ad honorem delle Indie Orientali, e godrà inoltre il privilegio di presiedere ai concilii nazionali di tutte le Indie Orientali, i quali ordinariamente si aduneranno in Goa, salvo al Papa il diritto di disporre altrimenti in circostanze particolari.“ — Art. 3. „La provincia ecclesiastica di Goa sarà composta, oltre alla Sede Metropolitana, delle tre diocesi seguenti, cioè, Damão, col titolo anche di Cranganor, Cochim e S. Thomé di Meliapor. In foglio separato verranno indicati i limiti ed i luoghi soggetti alle tre diocesi.“ Appendix ad Acta Leonis p. 47) u. a.

¹⁾ Vgl. Articuli secreti ad Conventionem pro utraque Sicilia 1741 Art. 5 (Nussi p. 377).

Frankreich 1801, mit Preußen 1821 (Gnesen-Posen) und in vielen anderen vorgesehen wird¹⁾.

4. Ganz dasselbe gilt von der Errichtung neuer Parochien. „Episcopi in sua quisque dioecesi novas paroecias circumscribent; quae circumscriptio suum non sortietur effectum, nisi postquam gubernii consensus accesserit“ — heißt es im Art. 9 des Konkordats mit Frankreich vom Jahre 1801 (Nussi p. 141)²⁾.

5. Selbst den Errichtungen von Kanonikaten, Kollegiatstiften und ähnlichen kirchlichen Instituten muß der Staat wegen ihrer Bedeutung für das Leben der Kirche im Staate sein Interesse zuwenden und daher Vereinbarungen darüber mit der Kirche eingehen³⁾.

¹⁾ Vgl. auch die Anmerkung 1 zum vorigen Paragraphen.

²⁾ Vgl. auch das Konkordat mit Costarica 1853 Art. 11 („Item in singulis dioecesibus a propriis ordinariis novae erigentur paroeciae, cum id fidelium necessitas et utilitas requirat, atque in hac re perficienda cum Gubernio erunt ineunda consilia, ubi et quoties civilium rerum rationes sint conciliandae“. Nussi p. 300) u. a.

³⁾ Vgl. die Konkordate mit Bayern 1817 Art. 3 u. 10 (Nussi p. 147 resp. 150); — mit Preußen 1821 Art. 9 („Quod spectat capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.“ Nussi p. 190); — in ähnlicher Weise werden die Verhältnisse der Domkapitel in der Erzdiözese Gnesen-Posen sowie in den Diözesen Trier, Münster, Culm, Breslau und Ermland geregelt (Art. 10—15, Nussi p. 190—191); — ferner Art. 16—20 (Nussi p. 191—193), sowie Art. 21 („Futuro . . . tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in mensibus Ianuarii, Martii, Maji, Iulii, Septembris ac Novembris . . . vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus . . . et ad Canonicatus . . . in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem seu Praebendatus, . . . quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus“. Nussi p. 193, 194); — mit der Schweiz 1845 Art. 3, 4 u. 5. (Nussi p. 269); — mit Spanien 1851 Art. 13—25 (Nussi p. 285 bis 290) u. a.

6. Ist nun schon die materielle Organisation der Kirche ein Objekt, welches in gewissem Sinne der Kirche und dem Staat gemeinsam angehört, so gewinnt die Besetzung aller im Vorhergehenden erwähnten hierarchischen Stellen durch Träger der in ihnen verkörperten kirchlichen Macht noch eine ungleich größere Bedeutung. Der Inhaber der sozialen Macht ist es, der die Kraft zum Leben erweckt, welche in der Organisation einer Gesellschaft zunächst ruht; ihm muß sich daher das Interesse einer in Mitleidenschaft gezogenen Gewalt noch weit mehr zuwenden, als der bloßen toten oder ruhenden Organisation. Der Bischof und Pfarrer stellt im Staate tatsächlich eine gewisse Macht dar, weil er in seiner Beauftragung reale Kraft besitzt, mit welcher er einen immerhin weitgehenden Einfluß auf die Staats-Untertanen auszuüben vermag. Hat daher der Staat die kirchliche Organisation im Prinzip bei sich anerkannt, so hat er auch das Recht, bei der Ernennung der Träger dieser Organisation mitzusprechen, wenn anders er sich nicht seiner eigenen Macht begeben will.

7. Aus diesem Grunde verlangt daher der Staat z. B. von den Bischöfen einen speziellen Untertaneneid, wie schon im Vorhergehenden erwähnt wurde. Allein viel wichtiger ist es für ihn, wer diesen Eid leisten soll. Die Kirche hat das Interesse des Staates an dieser Frage in den Konkordaten ebenfalls anerkannt. So heißt es schon im Wormser Konkordat: „Ego Callistus, Servus servorum Dei, dilecto filio meo Henrico, Dei Gratia Romanorum Imperatori Augusto, concedo electiones Episcoporum et Abbatum Teutonicum regni, quae ad regnum pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut, si qua inter partes discordia emerit, Metropolitanum et Provincialium consilio vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas“. (Professio Papae Art. 1)¹⁾.

8. Dieses teilweise Zugeständnis der Kirche war jedoch dem modernen Staate noch nicht genügend, um sich frei von einer souveränen äußeren Macht in seinem eigenen Bereich zu fühlen. So entstanden jene Bestrebungen, die allmählich

¹⁾ Nussi p. 2. — Vgl. Hefele, Konziliengeschichte. 5. Band. Freiburg i. Br. 1863. S. 333 ff. und die von Funk, Kirchengeschichte 5. Aufl. Paderborn 1907. S. 288 Anm. 1 angeführte neueste Literatur über das Wormser Konkordat.

zur Fixierung eines staatlichen Rechtes führten, kraft dessen dem Träger der Staatsgewalt die Nomination von Bischöfen auch kirchlicherseits zuerkannt wurde. Daß diese Rechtsentwicklung tatsächlich fast einer Derogation jenes Zustandes gleichkam, welchen das Wormser Konkordat schaffen sollte und für kurze Zeit schuf, soll nur nebenbei erwähnt werden.

9. Im Konkordat mit König Franz I. von Frankreich v. J. 1516 heißt es demnach viel weitgehender im Art. 7: „Rex Franciae pro tempore existens unum gravem Magistrum, seu Licentiatum in Theologia, aut in utroque, seu in altero iurium Doctorem, aut licentiatum in universitate famosa, et cum rigore examinis; et in vigesimo septimo suae aetatis anno ad minus constitutum, et alias idoneum, infra sex menses a die vacationis Ecclesiarum earumdem computandos, nobis et successoribus nostris Romanis Pontificibus, seu Sedi praedictae nominare, et de persona per Regem huiusmodi nominata, per nos et successores nostros, seu Sedem praedictam provideri . . .“ (Nussi p. 22 f.). In dieser Form wird dann späterhin bald schärfer, bald minder scharf dem Staate, dem König, dem Präsidenten usw. das Nominationsrecht der Bischöfe zugestanden¹⁾.

10. Die Bestimmung der Konkordate, dort, wo die Wahl des Bischofs einem Kapitel anvertraut wird, kirchlicherseits darauf zu sehen, daß keine persona minus grata gewählt wird²⁾, daß also das Interesse des Staates auch in diesem Falle gewahrt bleibt, findet sich auch auf die Ernennung von

¹⁾ Vgl. die Konkordate mit Frankreich 1801 Art. 4 („Consul primus Gallicanae reipublicae intra tres menses, qui promulgationem constitutionis apostolicae consequentur, archiepiscopos et episcopos novae circumscriptionis dioecesisibus praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem Canonicam dabit, iuxta formas relative ad Gallias ante regiminis commutationem statutas.“ Nussi p. 140); — mit Italien 1803 Art. 4 (Nussi p. 143); — mit Bayern 1817 Art. 9 (Nussi p. 149 f.); — mit Sardinien 1817 Art. 31 (Nussi p. 173); — mit Österreich 1855 Art. 19 (Nussi p. 314) u. a.

²⁾ Breve Pii VII. (Quod de Fidelium) ad Capitula regni Borussici d. d. 16. Iul. 1821: „Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitur.“ (Nussi p. 379). — Dazu vgl.

Pfarrern angewendet. Im Konkordat mit Frankreich vom Jahre 1801 besagt der Art. 10: „. . . Episcopi ad paroecias nominabunt nec personas seligent nisi gubernio acceptas“ (Nussi p. 141); — ebenso bestimmt das Konkordat mit Rußland vom Jahre 1847 im Art. 30: „Uicumque ius patronatus haud existit, vel pro tempore est intermissum, nominantur ab Episcopo Parochi gubernio haud ingrati, praevio examine et concursu inter candidatos iuxta regulas a Concilio Tridentino praescriptas.“ (Nussi p. 277)¹⁾.

11. Der letzt erwähnte Text drängt aber noch eine besondere Erwägung auf. Bei der Ernennung von Pfarrern und Kuraten spielt mit Recht das Patronatsrecht eine wichtige Rolle. Hier kann daher in ganz besonderer Weise von einem staatlichen Interesse gesprochen werden. Die Ernennung von Bischöfen hatte einst eine ähnliche Grundlage, damals, als dieselbe mit der Belehnung eines Fürstentums usw. verbunden war. Das zeigt sich z. B. noch in dem Wortlaut des Konkordats mit Ecuador vom Jahre 1862, wo es im Art. 12 heißt: „Ex vi patronatus iuris, quod Summus Pontifex Reipublicae Aequatoris Praesidi concedit, hic poterit pro Archiepiscopatibus et Episcopatibus dignos proponere sacerdotes iuxta sacrorum canonum normam.“ (Nussi p. 352)²⁾.

Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874. S. 362 ff. — G. J. Ebers, Das Recht der Bischofswahlen in Alt-Preußen; Histor.-polit. Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 140 (1907) S. 236 ff.

¹⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Spanien 1851 Art. 26 („Parochiis omnibus . . . providebitur publico indicto concursu . . . efformatisque per Ordinarios ternionibus ex concurrentibus adprobatis, qui ad Majestatem Suam deferentur, ut inter propositos nominare queat.“ Nussi p. 290); — mit Ecuador 1862 Art. 14 („Quod attinet ad collationem paroeciarum, Ordinarii, praescriptionibus Sacrosancti Concilii Tridentini adimpletis, exhibebunt Gubernio tres dignos Ecclesiasticos, quibus paroecia erit conferenda; et Praeses sive per se, sive per suos in Provinciis Delegatos eliget unum ex tribus Ecclesiasticis ab Ordinario propositis. Quod si ob peculiare causas Gubernium postulaverit ut alii tres Ecclesiastici sibi proponantur, Ordinarius id agere poterit, ea tamen conditione, ut nullo umquam modo reiici queat ternarius hic numerus secundo propositus.“ Nussi p. 353) u. a.

²⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Costarica 1853 Art. 7 (Nussi p. 299); — mit Venezuela 1862 Art. 7 (Nussi p. 357); — mit Nicaragua

Ganz offenbar also lassen sich hieraus die Zugeständnisse der Kirche an den Staat in dieser Frage eben wegen der besonderen Wichtigkeit des gemeinsamen Interesses beider Kontrahenten am besten begreifen.

12. Trotzdem ist das Zugeständnis der Bischofsernennung von seiten der Kirche an den Staat ein für die erstere so gewichtiges, daß sich in den Texten der Konkordate auch bezüglich dieser Frage das Wort „Indult“ oder „Privileg“ häufig verwendet findet. So heißt es z. B. im Konkordat mit Bayern v. J. 1817 im Art. 9: „Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi eiusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas“. (Nussi p. 149 f.)

Auch im 27. Artikel des Konkordats mit Sicilien vom Jahre 1818 gewährt der Papst dem König, um ihm ein Zeichen seines besonderen Wohlwollens zu geben, dasselbe Indult (Nussi p. 166 f.). — Ferner heißt es im Österreichischen Konkordat vom Jahre 1855 Art. 19: „Majestas Sua Cesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonicè instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur“. (Nussi p. 314.)

13. Durch dieses allerdings schwerwiegende Zugeständnis soll das real begründete Interesse des Staates trotz der damit

1862 Art. 7 (Nussi p. 363); — mit San Salvador 1862 Art 7 („... Summus Pontifex Praesidi Reipublicae S. Salvatoris eiusque in munere successoribus concedit patronatus ius, seu privilegium proponendi in qualibet vacatione Sedis Episcopalis S. Salvatoris et aliarum in eo territorio erigendarum ecclesiarum dignos idoneosque ecclesiasticos viros iis omnibus dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt, et idem Summus Pontifex iuxta praescriptas ab Ecclesia regulas iisdem Viris Canonicam institutionem ex consuetis formis dabit . . .“ Nussi p. 368 f.).

für die Kirche verbundenen Rechts-Einengung anerkannt werden. Daher heißt es im Konkordat mit Sardinien vom Jahre 1817 im Art. 31: „*Quod vero pertinet ad supradictarum ecclesiarum tam archiepiscopalium . . . quam episcopalium canonicam provisionem laudato charissimo in Christo filio Nostro Victori Emmanueli Sardiniae regi illustri . . . illiusque successoribus, ipsis et eorum temporali dominio subditis in integritate obedientiae sanctae Sedi persistentibus, ius nominandi infra tempus a iure praefinitum nobis ac Romano pontifici pro tempore existenti ecclesiasticas idoneas personas in archiepiscopos et episcopos praeficiendas, prout antea quoque nominare consueverunt . . . vigore praesentium confirmamus, ac de novo insuper perpetuo concedimus atque tribuimus*“ (Nussi p. 173.)

14. Diese Konzession wird sogar in einzelnen Konkordaten geradezu als Patronatsrecht aufgefaßt, wie oben schon erwähnt wurde, und in verschiedenen Vereinbarungen, wie z. B. in dem Konkordat mit Italien vom Jahre 1803, zugleich gleichsam als Tauschmittel hingestellt. Es heißt nämlich im letzt erwähnten Konkordat Art. 4: „*Attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiasticas et Religionis pertinent, Sanctitas Sua concedit, ut Praeses Reipublicae Italicae nominare possit ad omnes Archiepiscopatus et Episcopatus eiusdem Reipublicae; et Ecclesiasticis Viris ab eodem Praeside nominatis, iis dotibus praeditis, quas sacri Canones requirunt, eadem Sanctitas Sua canonicam institutionem dabit iuxta formas consuetas*“ (Nussi p. 143.)

15. Die Tatsache, daß die Nomination von Pröpsten an den Kathedralen und anderen Würdenträgern ebenfalls dem Staate anvertraut wird, tritt in ihrer Bedeutung hinter der Tatsache des Ernennungsrechtes von Bischöfen offenbar zurück. Wie sich aber staatliche und kirchliche Interessen in diesen Fragen begegnen und ergänzen, das erkennt man recht gut aus den Bestimmungen des Konkordats mit Bayern vom Jahre 1817. Hier besagt der Art. 10: „*Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive papalibus nominabit*“ (Nussi p. 150.)

16. Trotzdem nun die Kirche dem Staate einen so weitgehenden Einfluß auf die Besetzung ihrer Ämter zugesteht, geht sie doch hierin niemals über die Grenze hinaus, die ihr von ihrem Wesen gezogen werden. Sie kann die Wahl der Person, welche ihre Macht und Autorität besitzen soll, von dem Willen der natürlichen sozialen Vereinigung der Menschen abhängig sein lassen, niemals aber das Bestehen und die Betätigung der Autorität selbst. Von den letzten beiden Punkten ist das Bestehen der Autorität überhaupt der menschlichen Willkür entrückt, nicht aber in jeder Beziehung die Betätigung der Autorität. Über das Bestehen der Autorität finden sich demgemäß auch nirgends Konkordatsbestimmungen, wohl aber über die Betätigung derselben. Was in dieser letzteren wesentlich für die Kirche ist, dessen Anerkennung wird vom Staate verlangt und im Konkordat zugestanden; was nicht unmittelbar wesentlich ist, das bildet das Objekt einer freundschaftlichen Verständigung.

17. So wird die allgemeine geistliche Leitung der Diözesen den Bischöfen staatlicherseits zugestanden¹⁾, das Visitationsrecht²⁾, die Leitung der Seminarien³⁾, die Berufung von Diözesan-

¹⁾ Vgl. die Konkordate mit Bayern 1817 Art. 12 („Pro regimine Dioecesium Archiepiscopi et Episcopi id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatum Ecclesiae disciplinam competit . . .“ Nussi p. 151); — mit Sizilien 1818 Art. 20 (Nussi p. 185); — mit Österreich 1855 Art. 4 („Archiepiscopi et Episcopi id . . . omne exercere liberum erit, quod pro regimine dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum canonum iuxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit . . .“ Nussi p. 310); — mit Württemberg 1857 Art. 4 (Nussi p. 324) u. a.

²⁾ Vgl. das Konkordat mit Sizilien 1818 Art. 20 („In sacris visitationibus suarum dioecesium — Archiepiscopi et Episcopi — . . . liberi erunt.“ Nussi p. 185) u. a.

³⁾ Vgl. die Konkordate mit Italien 1803 Art. 10 (Nussi p. 144) — mit der Schweiz 1828 Art. 8 (L'Evêque dirigera et administrera ces Séminaires conjointement avec quatre Chanoines de différents Cantons, dont deux seront nommés par l'Evêque et les deux autres par son Sénat.“ Nussi p. 243 f.); — mit Costarica 1853 Art. 10 („ . . . Ea omnia quae ad . . . Seminariorum regimen, ordinationem, doctrinam, gubernationem et administrationem pertinent a Dioecesano antistite unice pendere debent,

synoden¹⁾), während die finanzielle Dotierung der Bistümer, Domkapitel usw. rein rechtsgeschäftlich durch Schenkung oder Tausch oder in sonstiger Form geregelt wird²⁾).

18. Die meisten der zuletzt angeführten Vertragspunkte behandelten eigentlich schon kirchliche Interna, allerdings solche Interna, deren Zusammenhang mit dem sozialen Leben des Staates ziemlich offenkundig ist. Es gibt nun noch andere Interna, deren Behandlung in den Konkordaten anfänglich über den Rahmen derjenigen Objekte hinauszugehen scheint, die als gemeinsame Objekte des Staates und der Kirche gelten dürfen. So finden wir Bestimmungen über verschiedene Sakramente, über die Priesterweihe, über die Ehe, ebenso Bestimmungen über geistliche Strafen, welche die Bischöfe über Kleriker verhängen dürfen. Allein auch in diesen Punkten werden nicht die rein kirchlichen Elemente als solche zum Objekt der Kon-

qui suam liberam plenamque auctoritatem et ius in ea exercebit. Rectores quoque et professores seminariorum ab episcopis libere nominabuntur, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur.“ Nussi p. 300); — mit Guatemala 1853 Art. 12 (Nussi p. 306 f.) u. a.

¹⁾ Vgl. die Konkordate mit Sizilien 1818 Art. 20 („Archiepiscopi et Episcopi . . . in dioecesanis synodis convocandis liberi erunt.“ Nussi p. 185); — mit Österreich 1855 Art. 4 („Archiepiscopis et Episcopis . . . liberum erit . . . convocare et celebrare ad sacrorum canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanarum, eorumque acta vulgare.“ Nussi p. 311); — mit Baden 1859 Art. 4 (Nussi p. 333) u. a.

²⁾ Vgl. die Konkordate mit Frankreich 1801 Art. 14 („Gubernium Gallicanae reipublicae in se recipit tum episcoporum tum parochorum, quorum dioeceses atque parochias nova circumscriptio complectetur, sustentationem, quae cuiusque statum deceat.“ Nussi p. 141; und 1817 Art. 8 Nussi p. 154); — mit Preußen 1821 Art. 42—55 (Nussi p. 203 ff.); — mit Hannover 1824 Art. 6—10 (Nussi p. 223 f.); — mit der Schweiz 1845 Art. 16 („Episcopo proventus annui 4000 florenorum rhenanorum, Decano Capituli redditus annui 1200 fl., cuius vero reliquorum quatuor canonicorum florenorum 1000 et cuilibet trium Vicariorum florenorum 400 constituentur et assignabuntur. Canonici foranei, quotiescumque in Capitulum convocantur, congruam gratificationem accipient. Redditus Canonici, cui parociae administratio delata fuerit, usque ad summam florenorum 1200 augebuntur.“ Nussi p. 271); — mit Spanien 1851 Art. 31 bis 35 (Nussi p. 292 ff.); — mit Haiti 1860 Art. 3 („Il Governo della Repubblica d’Haiti si obbliga di somministrare e di conservare agli Arcivescovati e Vescovati un assegno annuo conveniente sopra i fondi del pubblico Tesoro.“ Nussi p. 346) u. a.

kordate gemacht, sondern nur deren Beziehungen zum staatlichen Leben.

19. Das läßt sich am leichtesten bei den Bestimmungen über die Ehe erkennen. Das Konkordat mit Italien vom Jahre 1803 stellt im Art. 14 fest, daß die Pfarrer nicht zur kirchlichen Trauung gezwungen werden können, wenn ein kanonisches Impediment vorliegt¹⁾. Vorher hatte schon das Konkordat mit Sardinien vom Jahre 1742 im Art. 7 erklärt, daß Sachen, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Ehen oder Verlöbnissen betreffen, nur vor das Forum ecclesiasticum zu bringen seien²⁾; diese Bestimmung genügte im allgemeinen, bevor sich die zivile Staatsgesetzgebung mit den Ehesachen intensiv beschäftigte; als das letztere eintrat, zeigte sich der Kern jener Bestimmung: es sollte nur das spezielle Gebiet der Kirche gegen eventuelle Übergriffe der Staatsgewalt geschützt werden, ohne daß dabei den berechtigten Forderungen der letzteren Eintrag geschah.

20. So finden wir in späteren Konkordaten Zusätze, welche auch hier den Zusammenhang des ursprünglich rein kirchlichen Objektes mit dem Interesse des Staates hervorheben; das Konkordat mit Württemberg vom Jahre 1857 erklärt im Art. 5: „Episcopus . . . de causis matrimonialibus iudicium feret, remisso tamen ad iudicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus iudicio“. (Nussi p. 324); ebenso die Konvention mit Kolumbia vom Jahre 1887 Art. 19: „Auctoritas ecclesiastica causas quae respiciunt matrimonii vinculum et coniugum cohabitationem, ut etiam sponsalium validitatem, unice cognoscet; civilibus matrimonii effectibus ad iudicem saecularem remissis“. (Appendix ad acta Leonis p. 81.)³⁾

¹⁾ „Nemo ex Parochis adigi poterit ad administrandum sacramentum matrimonii cuiquam, qui obstrictus sit aliquo ex canonicis impedimentis.“ (Nussi p. 145.)

²⁾ „Spetteranno ai soli Giudici ecclesiastici privativamente le cause matrimoniali, nelle quali si tratti sopra la validità o invalidità sì del matrimonio, come degli sponsali.“ (Nussi p. 105.)

³⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Sizilien 1818 Art. 20 (Nussi p. 185); — mit Toscana 1851 Art 9 („I Tribunali Ecclesiastici giudicano delle cause matrimoniali, giusta il Canone XII. Sessione XXIV. del Sacro Concilio di Trento. Riguardo agli Sponsali, ritenuto il disposto del citato

21. Genau dasselbe Bild zeigt sich, wenn wir den Wortlaut der Konkordatsbestimmungen über die anderen oben genannten Punkte näher kennen lernen. So will das Konkordat mit Italien vom Jahre 1803 im Art. 8 vor allem die Freiheit der Kirche in betreff der Weihe wieder gegenüber einem eventuellen Eingreifen des Staates betonen, wenn es erklärt: „*Liberum pariter erit Episcopis Clericos constituere, atque ad ordines promovere titulo Beneficii, Cappellaniae, Legati Pii, Patrimonii, aut cuiusvis alterius legitimae assignationis eos omnes, quos necessarios atque utiles esse respectivis Ecclesiis ac Dioecibus existimaverint*“ (Nussi p. 144)¹⁾; während das Konkordat mit Sizilien vom Jahre 1741 im Interesse des Staatsganzen spezielle Dispositionen zwecks Verminderung der Zahl von Klerikern trifft²⁾.

22. Auch das Verhängen von Strafen über Kleriker³⁾ gilt nur deshalb als Konkordatsobjekt, weil es ein Ausfluß

decreto Tridentino, e della Bolla Auctorem Fidei, l'autorità ecclesiastica giudica della loro esistenza e valore, all' effetto del vincolo che ne deriva, e degl' impedimenti che ne potrebbero nascere. Per gli effetti meramente civili, i tribunali laici conosceranno in separato giudizio le cause degli Sponsali.“ Nussi p. 279); — mit Österreich 1855 Art. 10 („... *Iudex ecclesiasticus . . . de causis quoque matrimonialibus iuxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta iudicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad iudicem saecularem remissis . . .*“ Nussi p. 312); — mit Ecuador 1862 Art. 7 u. 8 (Nussi p. 351); — mit Montenegro 1886 („Le cause matrimoniali fra cattolici, eccetto in ciò che riguarda gli effetti civili, saranno giudicate dall' Arcivescovo di Antivari, e nei matrimoni misti, eccetto ugualmente in ciò che riguarda gli effetti civili, il Governo lascia ai coniugi la facoltà di portare le loro cause innanzi al medesimo Arcivescovo.“ Appendix ad Acta Leonis p. 73) u. a.

¹⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Bayern 1817 Art. 12 („... *Archiepiscopis et Episcopis liberum erit . . . ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam majores . . . promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecibus iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere . . .*“ Nussi p. 151); — mit Österreich 1855 Art. 4 (Nussi p. 311); — mit Württemberg 1857 Art. 4 (Nussi p. 324); — mit Baden 1859 Art. 4 („... *Archiepiscopo . . . liberum erit . . . Clericis sacros Ordines conferre non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae.*“ Nussi p. 332) u. a.

²⁾ Capo IV. Requisiti dei Promovendi agli Ordini. (Nussi p. 86 ff.)

³⁾ Vgl. die Konkordate mit Sizilien 1818 Art. 20 („*Archiepiscopi et episcopi . . . in clericos reprehensione dignos, aut honestum clericalem*

der speziellen kirchlichen Herrscherautorität ist und aus diesem Grunde gegenüber dem unberechtigten Übergreifen der Staatsgewalt auf diesem Gebiete geschützt werden müßte.

23. Daß auch die Frage nach der Existenzberechtigung von religiösen Genossenschaften eine für den Staat äußerst gewichtige ist, hat besonders das staatliche Leben in der Neuzeit gezeigt. Dieser Punkt gehört daher als vollberechtigtes Objekt in einen Vertrag zwischen Kirche und Staat; das Konkordat mit Bayern vom Jahre 1817 sagt hierüber im Art. 7 ausdrücklich: „*Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptum suum erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam in religione et litteris iuventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit*“. (Nussi p. 149.)¹⁾

habitum eorum ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recurso, infligent, eosque in seminariis et domibus regularium claudent . . .“ Nussi p. 185); — mit Bayern 1817 Art. 12 (Nussi p. 151); — mitn Preußen 1821 Art. 56 („ . . . domus ad coërcendos Ecclesiasticos discolos . . . sub iurisdictione Ordinariorum manere debebunt . . .“ Nussi p. 206) u. a.

1) Vgl. auch die Konkordate mit Polen 1736 (Nussi p. 64 ff.); — mit Sizilien 1818 Art. 14 (Nussi p. 182 f.); — mit Spanien 1851 Art. 29, 30 (Nussi p. 291); — mit Costarica 1853 Art. 20 („Non impediatur quominus instituantur monasteria utriusque sexus cuiuscumque ordinis et instituti a Sancta Sede adprobat. Quae autem ad regulares pertinent, iuxta Canoniarum legum et cuiusque ordinis constitutionum normam erunt dirigenda et administranda.“ Nussi p. 302); — mit Württemberg 1857 Art. 4g („ . . . Episcopo . . . liberum erit . . . in propria Dioecesi utriusque sexus Ordines seu Congregationes Religiosas a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen quolibet in casu cum Regio gubernio consiliis.“ Nussi p. 324); — mit Baden 1859 Art. 4f (Nussi p. 333); — mit Nicaragua 1862 Art. 20 (Nussi p. 365 f.); — mit San Salvador 1862 Art. 20 („Episcopis liberum erit in propria Dioecesi Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus, iuxta Sacros Canones constituere: communicabunt tamen ea de re cum Gubernio consilia; quae autem ad Regulares pertinent ad tramites Canoniarum Legum, et cuiusque ordinis constitutionum normam erunt dirigenda et administranda.“ Nussi p. 371); — mit Ecuador 1881 Art. 20 („Praeter

C. Die Konkordate garantieren der Kirche besondere Rechte im Staate und verleihen dem Staate besondere Rechte innerhalb des kirchlichen Organismus.

1. Nur aus der Tatsache, daß die Kirche wirklich im Leben des Staates eine nutzbringende Bedeutung besitzt, kann erklärt werden, daß sich der Staat ihrer Hilfe durch nicht selten recht weitgehende Konzessionen versichert. Der Zweck der letzteren besteht also gerade darin, die Kirche und ihre Organisation zu einem integrierenden Bestandteile des Staates zu machen. Da dieser Zweck in sich für den Staat ein wahrhaft nutzbringender ist, so kann er einzelne seiner Hoheitsrechte wohl beschränken, um desto besseres durch diese Selbstverleugnung einzuheimsen.

2. Aus dieser Erwägung resultieren, ohne daß stets ein Kampf vorauszugehen braucht, jene Konkordatsbestimmungen, durch welche von seiten des Staates auf verschiedenen Gebieten Privilegien der Kirche anerkannt werden. So enthält z. B. das Konkordat mit Ecuador vom Jahre 1862 im Art. 8 die Bestimmung: „*Omnes ecclesiasticae causae et praesertim matrimoniales, atque illae quae respiciunt fidem, sacramenta, mores, sacras functiones, officia et sacra iura, tum personae tum materiae ratione, exceptis majoribus causis Summo Pontifici*

Ordines et Congregationes Religiosas, quae in Aequatoris Reipublicae territorio nunc existunt, Ordinarii Dioecesani poterunt libere et absque ulla exceptione admittere atque instituere in propriis Dioecesibus, collatis cum Gubernio consiliis, novos Ordines aut Institutiones ab Ecclesia adprobatas, prout suorum populorum utilitas exegerit, suam ad hunc finem Gubernio operam auxiliumque praestante.“ Appendix ad Acta Leonis p. 11); — mit Columbia 1887 Art. 10 („*Poterunt libere institui fundarique in Columbiana Republica regulares ordines, religiosaeque sodalitates utriusque sexus, dummodo canonicae eorum erectioni legitima potestatis ecclesiasticae auctoritas accedat. Praefati ordines religiosaeque sodalitates iuxta proprias leges et constitutiones regentur et administrabuntur; attamen ut iuridica frui valeant persona, et patrocinio ac tutela legum Reipublicae, civili potestati exhibere tenentur testimonium canonicae veniae a respectiva auctoritate ecclesiastica ipsis tributae.*“ Appendix ad Acta Leonis p. 77 sq.), — sowie Art. 11 („*Sancta Sedes opem cooperationemque Gubernio praestabit, ut in Columbiana Republica religiosi ordines constituantur qui charitatis operibus praecipue vacent, missionibus, adolescentium institutioni, instructionique universim, aliisque publicae utilitatis et beneficentiae operibus.*“ Ebenda p. 78) u. a.

reservatis ex Sacri Concilii Tridentini praescriptis sess. 24. cap. 5. de Reformatione, ad tribunalia Ecclesiastica erunt unice deferendae. Idem erit servandum in civilibus causis Ecclesiasticorum, atque in aliis causis, quae delicta respiciunt comprehensa in poenali Reipublicae codice. In omnibus iudiciis, quae ad ecclesiasticos pertinent iudices, civilis Magistratus omnem opem auxiliumque feret ut sententiae ac poenae ab ipsis iudicibus latae observentur et executioni mandentur“. (Nussi p. 351 f.)

3. Diesem Privileg auf prozessualen Gebiete laufen exceptionelle Vorteile auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens parallel; so ist die Befreiung der Geistlichen vom Kriegsdienst auch in den Konkordaten festgelegt. Schon das Konkordat mit Italien vom Jahre 1803 enthielt im Art. 18 die Bestimmung: „Clerus a quolibet servitio militari exemptus erit“ (Nussi p. 145), und die Konvention mit Kolumbia aus dem Jahre 1887 erklärt im Art. 7: „Clerici tum saeculares tum regulares adigi nequibunt publica obire munera, quae ipsorum sacro ministerio, vitaeque institutioni adversentur; insuper a quolibet servitio militari in perpetuum exempti erunt“. (Appendix ad Acta Leonis p. 77.)¹⁾

4. Ein Entgegenkommen des Staates gegenüber der Kirche bedeuten auch die Bestimmungen der Konkordate zugunsten eines kirchlichen Jugendunterrichts²⁾, vor allem die vom Staate

¹⁾ Vgl. Syllabus Errorum a. 1864. § V. 32: „Absque ulla naturalis iuris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici ab onere subeundae exercendaeque militiae eximuntur.“

²⁾ Vgl. die Konkordate mit Sizilien 1818 Art. 2 (Nussi p. 179); — mit Spanien 1851 Art. 2 (Nussi p. 282); — mit Costarica 1853 Art. 2 („ . . . iuventutis institutio in universitatibus, collegiis, scholis et aliis omnibus educationis seu instructionis institutis erit plane conformis doctrinae eiusdem catholicae religionis . . . Insuper iidem ordinarii . . . advigilabunt etiam, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae religioni morumque honestati adversetur.“ Nussi p. 298); — mit Guatemala 1853 Art. 2 (Nussi p. 303 f.); — mit Württemberg 1857 Art. 7 („Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae iuventutis tum instructionem tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis dirigit et super utraque vigilabit. Proinde statuet quinam ad religiosam instructionem libri et Catechismi adhibendi sint. In scholis elementaribus religiosa instructio a Parochis tradetur; in

übernommenen Verbote von Unternehmungen, die gegen die guten Sitten verstoßen und zur Verachtung der katholischen Religion führen, als auch das den Bischöfen ausdrücklich zuerkannte Recht über die Verbreitung von Schriften zu wachen, welche der Lehre der Kirche oder der Moral zuwider sind¹⁾.

5. Endlich müssen hier noch jene Bevorzugungen erwähnt werden, welche der Kirche durch die Konkordate im Erwerb von Gütern zugestanden werden²⁾. Die Kirche erhält als solche

reliquis scholis non nisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem Episcopus contulerit, nec postea revocaverit.“ Nussi p. 325); — mit Baden 1859 Art. 7 (Nussi p. 334); — mit Ecuador 1862 Art. 3 (Nussi p. 350), sowie 1881 Art. 3 (Appendix ad Acta Leonis p. 2); — mit Columbia 1887 Art. 12 („In Universitatibus collegiis, scholis, aliisque studiorum institutis publica institutio atque instructio ad normam dogmatum, morumque doctrinam Ecclesiae Catholicae conformata ordinataque esse debet. In his omnibus studiorum facultatibus doctrinae religiosae institutio praecepti res erit, piae etiam catholicae religionis exercitationes in iisdem frequentabuntur.“ Ebenda p. 78) u. a.

1) Vgl. die Konkordate mit Italien 1803 Art. 17 („Districte prohibetur quidquid sive verbo, sive factis, sive scriptis tendit ad bonos mores corrumpendos, et ad contemptum Catholicae Religionis eiusque Ministrorum.“ Nussi p. 145); — mit Toscana 1851 Art. 3 („È riservata esclusivamente agli Ordinarii rispettivi la Censura preventiva delle opere, e degli scritti che trattano ex professo di materie religiose. Rimane poi agli stessi Vescovi sempre libero l'uso dell' autorità loro propria per punire ed allontanare li fedeli della lettura di qualunque libro pernicioso alla Religione ed alla morale.“ Nussi p. 278); — mit Costarica 1853 Art. 3 („Episcopi praeterea iure suo fruuntur examinandi et censuram ferendi in omnes libros et scripta, quae ad fidei dogmata, ecclesiae disciplinam et ad publicam morum honestatem quovis modo pertinent, et supremum Costaricense gubernium omnem auctoritatis suae opem et operam praestabit ad tutandas dispositiones, quas ipsi Episcopi iuxta canonicas sanctiones suscepturi erunt ad religionem tuendam, atque ad devitandum quidquid eidem religioni adversari possit.“ Nussi p. 298); — mit Oesterreich 1855 Art. 9 („Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et gubernium, ne eiusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.“ Nussi p. 312); — mit Ecuador 1862 Art. 3 (Nussi p. 350), sowie 1881 Art. 3 (Appendix ad Acta Leonis p. 2 f.) u. a.

2) Vgl. Syllabus Errorum a. 1864. § V. 26: „Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi ac possidendi.“

ein freies Erwerbsrecht im Staate, wie es z. B. das Konkordat mit Bayern vom Jahre 1817 im Art. 8 (Nussi p. 149), ebenso mit Sizilien 1818 im Art. 15 (Nussi p. 183) und andere Konventionen erklären. Am schärfsten wird dieses Recht wohl im Konkordate mit Costarica vom Jahre 1853 ausgesprochen; es heißt dort im Art. 17: „Ecclesia iure pollet novas acquirendi possessiones quovis iusto titulo, eiusque acquisitae res aut foundationes erunt sacrae et inviolabiles aequae ac proprietates aliorum civium Costaricensium, ideoque nulla foundationum suppressio vel unio fieri potest absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus Episcoporum iuxta Concilii Tridentini normam.“ (Nussi p. 301.)¹⁾

6. Derselbe Grund, welcher den Staat bewegt, der Kirche auf dem Gebiete seiner eigenen Rechtsvollkommenheit Konzessionen zu machen, ist auch bestimmend für die Übertragung bestimmter Rechte von seiten der Kirche an den Staat. Beide Faktoren können einander nicht entbehren, wie es die Tatsachen der Geschichte beweisen, und daher bieten sie einander von ihren Hilfsmitteln gleichsam an, um sich gegenseitig zu stützen. Daß ein solches Übergehen von Rechten aus dem Machtbereich des einen Inhabers in denjenigen des andern nur auf dem Boden gleicher Prinzipien möglich ist, liegt auf der Hand.

7. Aus den hier aufzuzählenden Punkten erkennt man auch am klarsten, wie tief das gemeinsame Interesse das Leben beider Kontrahenten der Konkordate durchdringt. Die Nomination von Bischöfen, der Staatseid der letzteren sowie der selbständigen Seelsorgsgeistlichen, die Bestimmung, daß keine persona ingrata im Staate zum Bischof und Pfarrer gewählt und ernannt werden darf, sind, wie es schon im Vorhergehenden

¹⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Guatemala 1853 Art. 18 (Nussi p. 308); — mit Österreich 1855 Art. 29 („Ecclesia iure suo pollebit, novas iusto quovis titulo libere acquirendi possessiones eiusque proprietates in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquirat, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas foundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.“ Nussi p. 316); — mit Ecuador 1862 Art. 19 (Nussi p. 355); — mit Venezuela 1862 Art. 22 (Nussi p. 359); — mit Nicaragua 1862 Art. 17 (Nussi p. 365); mit San Salvador 1862 Art. 17 (Nussi p. 371) u. a.

zum Teil erwähnt wurde, wahrhaft schwerwiegende Zugeständnisse der Kirche an den Staat. Allein sie zeigen auch desto klarer, wie sehr sich der kirchliche Organismus dem Staatsorganismus anzupassen vermag, so daß er geradezu ein Teil des letzteren werden kann. In diesem Falle erhält der Staat daher einen Zuwachs an außerordentlich wirksamen Machtmitteln, deren Bedeutung vor allem auf geistigem Gebiete liegt.

8. Der schönste und erhabenste Ausdruck für das harmonische Zusammenwirken von Staat und Kirche ist offenbar das Gebet, welches der Vertreter der höchsten geistlichen Macht für den Inhaber der höchsten weltlichen Macht zum gemeinsamen Herrn und Gott emporsendet. So besagt z. B. das Konkordat mit Frankreich vom Jahre 1801 im 8. Art.: „Post divina officia in omnibus catholicis Galliae templis sic orabitur:

»Domine salvam fac rempublicam«.

»Domine salvos fac consules« (Nussi p. 141),

oder das mit Montenegro vom Jahre 1886 Art. 11: „La formola di preghiera pel Sovrano: Domine salvum fac Principem, sarà cantata negli ufficii divini in lingua slava.“ (Appendix ad Acta Leonis p. 74.)¹⁾

9. Überblickt man das ganze im Vorhergehenden aufgeführte Material, so ist es klar, daß Kirche und Staat an allen Objekten der Konkordate ein gemeinsames Interesse besitzen. Kein einziges dieser Objekte gehört ausschließlich dem Wesen der Kirche an, kein einziges kann, so, wie es im Konkordat

¹⁾ Vgl. auch die Konkordate mit Belgien 1827 (Nussi p. 236); — mit Costarica 1853 Art. 23 („Post divina officia in omnibus Costaricensis Reipublicae templis sic orabitur: Domine, salvam fac Rempublicam: Domine, salvum fac Praesidem eius.“ Nussi p. 302); — mit Guatemala 1853 Art. 24 (Nussi p. 309); — mit Haiti 1860 Art. 15 („La seguente formola di preghiera sarà recitata o cantata alla fine dell' Ufficio Divino in tutte le Chiese cattoliche d'Haiti: Domine salvam fac Rempublicam cum Praeside nostro N. . . . Et exaudi nos in die qua invocaverimus te.“ Nussi p. 348); — mit Ecuador 1862 Art. 21 (Nussi p. 355); — mit Venezuela 1862 Art. 28 (Nussi p. 360); — mit Nicaragua 1862 Art. 23 (Nussi p. 366); — mit San Salvador 1862 Art. 22 (Nussi p. 372); — mit Ecuador 1881 Art. 21 (Appendix ad Acta Leonis p. 12); — mit Columbia 1887 Art. 21 (Ebenda p. 81) u. a.

erscheint, als letzte und prinzipielle Bedingung für die Natur der kirchlichen Institution bezeichnet werden, kein einziges ist bloß und allein geistliches Objekt, vielmehr ist bei jedem gerade die Seite betont, durch welche die Beziehung zur weltlichen sozialen Organisation der Menschheit hergestellt wird; einzelne sind sogar geradezu zunächst rein weltlicher Natur und erhalten erst dadurch, das sie mit dem kirchlichen Organismus verbunden werden, einen kirchlichen Charakter. Das gilt z. B. von den Erwerbsverhältnissen der Kirchen, Klöster usw. im allgemeinen, von der Leitung kirchlicher charitativer Anstalten und dergleichen mehr im speziellen, von der Freiheit des Klerus vom Militärdienst und anderen Konkordatsobjekten.

10. Der Grund für diesen eigentümlichen weltlichen Charakter der Konkordatsobjekte ist dogmatisch sehr leicht zu finden. Was zum Wesen der Kirche gehört, das trägt als solches auch direkt das Merkmal des Göttlichen an sich: die Kirche ist in ihrem Wesen als Werk des Gottmenschen zu betrachten und besitzt daher den Charakter des letzteren an sich; sie ist göttlich in ihrem innersten Wesen, sie ist menschlich in der Erscheinungsweise und in ihrem Material. Was göttlich ist, ist auch an sich unveränderlich, kann daher nicht in den Bereich eines Vertrags als Objekt fallen, da ein solcher, wie früher gezeigt, die Veränderung in den Sphären der beiden contrahierenden Machthaber voraussetzt. Was dagegen menschlich an der Kirche ist, das ist auch an und für sich veränderlich und kann demgemäß als Objekt eines Vertrages mit derjenigen menschlichen Institution dienen, welche von Gott selbst die Aufgabe erhalten hat, das Wohl der Menschheit nach jeder Seite hin, soweit ihre Kraft reicht, zu erstreben.

11. Hier handelte es sich jedoch nicht um die dogmatisch-unveränderliche Seite der Kirche, sondern nur um ihren menschlichen Charakter. Der letztere ist die alleinige Grundlage für die Fixierung des Konkordatsobjektes. Damit ist die zweite prinzipielle Bedingung für die Existenzmöglichkeit eines Vertrages erfüllt. Gehören zur Abschließung eines solchen zunächst zwei in ihren Rechtssphären selbständige Kontrahenten, so war früher gezeigt, daß außer dem Staate auch der Papst

eine Selbständigkeit auf seinem eigenen Rechtsgebiete beanspruchen darf. Muß außerdem das Objekt des Vertrages ein den Rechtsgebieten beider Kontrahenten in gewissem Sinne gemeinsames sein, so ist jetzt gezeigt, daß auch diese Bedingung tatsächlich in den Konkordaten erfüllt ist.

12. Somit sind die Konkordate wahre Rechtsgeschäfte; sie sind wahre Verträge, und sie sind endlich Verträge, welche zwischen zwei Souveränen geschlossen werden, wenn auch die Souveränität des einen Kontrahenten hierbei meist nur als positive Rechtsfiktion aufgefaßt wird. Wird aber auch nur das letztere zugestanden, so erhalten doch die Konkordate schon den Charakter als öffentlich-rechtliche völkerrechtliche Verträge.

III. Der Vertragscharakter der Konkordate in der modernen Rechtsanschauung.

1. Die historischen Erwägungen gingen von dem allgemeinsten und praktischen Begriff des Vertrages aus und ließen daher die Schwierigkeit außer Betracht, welche sich bei einem näheren Eingehen auf die Arten der Verträge besonders vom rechtstheoretischen Gesichtspunkt aus bemerklich machen. Wäre das Konkordat in allen jenen Elementen klar fixiert, welche, wie im Vorhergehenden erklärt wurde, zu einem wirklichen Vertrag gehören, so könnte ein Zweifel in dieser Richtung und ein Widerspruch überhaupt nicht bestehen.

2. Und doch gehen die Meinungen weit auseinander. Nicht nur, daß die Art der Verträge, unter welche die Konkordate fallen, verschieden bestimmt wird, sondern auch der Charakter als Vertrag wird ihnen abgesprochen. Im letzteren Falle werden die Konkordate als Privilegien (Privilegientheorie) oder als einseitige Staatsgesetze (Legaltheorie), als einfache Puntationen aufgefaßt; im ersteren Falle entscheidet man sich bald dafür, daß die Konkordate völkerrechtliche Verträge sind, bald leugnet man dies und will in ihnen nur uneigentliche Staatsverträge sehen. Eine Vermittelung zwischen diesen beiden Hauptgruppen schreibt den Konkordaten teils den Charakter von Privilegien, teils von wahren Verträgen zu¹⁾.

¹⁾ Über den Sinn des Axioms: „Negotium ex pacto et privilegio mixtum“ vgl. Nilles, Disputationes academicae iuris ecclesiastici. II. Oeni-

3. Einige Kanonisten glauben unbedingt daran festhalten zu müssen, in den Konkordaten Privilegien zu sehen, welche die Kirche aus irgend einem Grunde den Staaten nach freiem Ermessen schenkt¹⁾. Bald kann sie hierzu durch die Anhänglichkeit des Inhabers der Staatsgewalt bewogen werden, bald durch Konzessionen, welche ihr der Staat auf dem staatlichen Rechtsgebiete macht²⁾, vielleicht auch bewogen durch die Aussicht, daß sie nur auf diese Weise einen drohenden Kampf mit dem Staate vermeiden oder einen schon wütenden beenden kann.

4. Einer der bedeutendsten Kanonisten der Neuzeit, welche den Konkordaten den Charakter als Privilegien zugeschrieben haben, ist zweifellos Kardinal Tarquini³⁾. Er unterscheidet zunächst zwischen Konkordaten, die mit katholischen und nichtkatholischen oder mit heidnischen Gemeinwesen geschlossen werden können und räumt beiden letzteren wenigstens äußerlich die Eigenschaft wahrer Verträge ein, da Andersgläubige die Autorität der Kirche nicht anerkennen, obwohl die Natur des Konkordates nach seiner Ansicht auch in diesem Falle unverändert bleibt, da sie von der *materia circa quam* herrührt. Was hingegen die Vereinbarungen mit katholischen Fürsten anbetrifft, so vindiziert er für diese entschieden den Charakter als Privilegien. Bildet das Objekt des Konkordates ein rein weltlicher Gegenstand, so könne das letztere als bilateraler Vertrag gelten. Tarquini geht jedoch von dem Standpunkt aus, daß das Objekt der Konkordate gewöhnlich (*ordinario et regulariter*) entweder schon an und für sich oder *per accidens* ein geistliches ist. Es kann daher einerseits die Kirche über dergleichen Dinge nicht kontrahieren, ohne Simonie zu begehen, andererseits ist der Staat in *spiritualibus* der Kirche unterlegen, darf also ihr gegenüber nicht

ponte 1895 p. 224 ff. — und Huebler, Kirchenrechtsquellen. 3. Aufl. Berlin 1898. S. 17.

¹⁾ So z. B. Schmalzgrueber, *Ius canonicum universale*. III. tit. V. N. 271 f. — Siehe auch M. de Bonald, *Deux Questions sur le concordat de 1801*. Genève 1871.

²⁾ Vgl. Labis, *Des Concordats*, in der *Revue catholique*. Bd. 33. S. 8.

³⁾ Tarquini, *Iuris eccles. Publ. Institutiones*. Ed. VIII. Romae 1882. Lib. I. Cap. II. p. 71 ff.

als gleichberechtigter Kontrahent auftreten. Aus diesen Gründen kann also das Konkordat nur als ein von der Kirche zugunsten eines Gemeinwesens erteiltes Privileg angesehen werden: „*Lex particularis ecclesiastica, pro aliquo regno S. Pontificis auctoritate edita ad instantiam Principis eius loci, speciali eiusdem principis obligatione confirmata, se eam perpetuo servaturum.*“ Die Konzessionen sind aber auch *privilegia gratuita*, höchstens *remuneratoria*, nicht aber *onerosa*, d. h. sie sind ein aus freiwilliger Handlungsart gegebenes freies Geschenk, das eine Vergünstigung oder Belohnung enthält, nie aber auf Grund einer eigentlichen Vereinbarung entsteht und nicht als Gegen Geschenk gegen eine seitens des Staates gewährte Konzession anzusehen ist. Es kann also der Papst, wenn es schwerwiegende Umstände erheischen, die dem Staate gemachte Vergünstigung einseitig wieder zurücknehmen, obwohl er sich dazu bloß im äußersten Notfall entschließen dürfte, indem er die *Maxime* beachtet: „*beneficium principis decet esse mansurum.*“¹⁾

1) P. Wernz nimmt in der Streitfrage eine vermittelnde Stellung ein. Er verwirft die Legaltheorie gänzlich. Ebenso ist er der Ansicht, daß die Privilegentheorie schlechthin und ohne Einschränkung nicht in Betracht kommen könne: „*Concordata, prout saepe de facto inita fuerunt, in compluribus articulis Sedi Apostolicae sive Romanis Pontificibus strictam imponunt obligationem iustitiae commutativae et Statui strictum concedunt ius saltem ex novo quodam titulo obtentum. Ergo theoria privilegiorum generaliter et sine limitationibus non est asserenda.*“ (p. 218 f.) Da es sich nach seiner Meinung in verschiedenen Konkordaten (wie z. B. in dem österreichischen vom Jahre 1855 Art. 19: Nussi, p. 314) um wahre und eigentliche Privilegien handelt, die der Papst dem mit ihm kontrahierenden Staate verleiht, aber auch nach freiem Ermessen zurückzunehmen im Recht sein dürfte („*. . . ut valide, sc. Romanus Pontifex, illud privilegium etiam sine causa proportionata auferre possit*“ p. 220), ist er der Ansicht, man dürfe auch der Vertragstheorie in ihrer Allgemeinheit nicht zustimmen („*. . . rigida theoria pactorum ob nimiam suam amplitudinem et generalitatem est reprobanda*“, p. 219, 220). Dennoch hält sich der Papst an die Konkordate gebunden, verspricht feierlich, an ihnen festzuhalten und dürfte nicht ohne schwerwiegende Umstände von ihren Beschlüssen zurücktreten. Gerade diese Verpflichtung des Papstes aber ist von solcher Bedeutung, daß die Konkordatsprivilegien, wiewohl ihnen der strikte Vertragscharakter abgeht, dennoch die Kraft von Verträgen besitzen, wie es die Päpste auch selbst betont haben. („*Quae obligatio, sc. Romani Pontificis, tantam habet auctoritatem et firmitatem, ut privilegia quoque concordatorum quamvis strictum ius pactitium*

5. Wie bekannt, wurde auch eine Entscheidung der Rota Romana vom 15. Mai 1610 oft zugunsten der Privilegien-theorie in Anspruch genommen¹⁾. — Mit der Aufgabe der Einwendungen von Tarquini und der aus dieser meist falsch gedeuteten Stelle gezogenen Auffassung, fällt das ganze Gebäude dieser Theorie eigentlich schon in sich zusammen. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen dem Objekt der Konzession und der Form, in welcher die Konzession gemacht oder wenigstens ausgesprochen wird. Indem man dieses oft übersah, konnte man sehr leicht zur Überzeugung gelangen, daß das „Indult“ oder „Privileg“ eines Konkordates nicht bloß sich auf den äußeren Ausdruck, sondern auch auf den inneren Inhalt der Konzession bezog²⁾.

6. Ebenso muß man darauf aufmerksam machen, daß die im Konkordat enthaltenen Indulte und Privilegien nicht für sich allein stehen, sondern Konzessionen der Kirche sind, denen auf der anderen Seite Konzessionen des Staates gegenüberstehen, sodaß man hier — in einzelnen Fällen jedenfalls — von einem Tauschgeschäft sprechen kann. Denn: „Tausch ist im allgemeinen der Wechsel von Leistungen bezüglich von Vermögensstücken zweier Personen, sodaß jedes das Äquivalent des anderen ist; unter Tauschverträgen, im weiteren Sinne, sind also alle diejenigen zu verstehen, vermöge welcher eine gegenseitige Verpflichtung dazu eingegangen wird³⁾.“

non constituent, tamen ‚vim pactorum‘ habeant, quemadmodum ipsi Romani Pontifices optimo iure affirmarunt.“ — p. 222). — Wernz, Ius Decretalium. Tom. I. Romae 1898. Titulus VIII. De concordatis. § 5. De vi et obligatione concordatorum. p. 207 ff.

1) . . . „Concordata vim habent contractus, vel non sunt vera, quia spiritualia non cadunt in commercium, sed per viam gratiae expediendum . . . vel hoc erit improprie unde remanet privilegium merum.“ (Angegeben in Giobbio, I Concordati. Monza-Rom 1900. S. 74.)

2) Vgl. die Konkordate mit Bayern 1817 Art. 9 (Nussi p. 150); — mit Sizilien 1818 Art. 27 (Nussi p. 186 und 187); — mit Österreich 1855 Art. 19 (Nussi p. 314); — mit Haiti 1860 Art. 4 (Nussi p. 346).

3) Siehe Julius Weiske, Rechtslexikon für Juristen. Leipzig 1858. X. S. 709; — ferner Birkmayer, Das bürgerliche Recht (von Bernhöft) S. 446: „Kauf und Tausch sind gegenseitige Verträge, durch die sich beide Teile zum Geben von Gegenständen verpflichtet haben. Gegenstand kann nicht nur eine Sache, sondern ebenso wie schon im

7. Mehrere Rechtslehrer stellen das Konkordat lediglich als eine Punktation hin, d. h. als einen bloßen Ausdruck der Identität von Ansichten der Kontrahenten, welcher erst dann eine Verbindlichkeit nach sich zieht, wenn der Staat das Resultat der Besprechung, welche die Identität der Ansichten feststellte, zu einem Staatsgesetz erhebt. Es ist in diesem Falle nur eine einfache Konsequenz, daß er dieses Gesetz auch nach eigenem Ermessen und aus eigener Machtvollkommenheit aufheben kann.

8. Sohm behauptet z. B.: „Die Konkordate sind nicht völkerrechtliche Verträge, sondern nur der Ausdruck eines juristisch irrelevanten Konsenses der Kirche zu einem staatlichen Gesetze¹⁾.“ Daß dieses nicht richtig sein kann, geht aus folgenden Erwägungen hervor. Der Staat, welcher nach seinem eigenen Ermessen über kirchliche Sachen schalten und walten kann, welcher die Kirche als eine neben ihm stehende gleichberechtigte Macht nicht anerkennt, braucht zunächst mit ihr überhaupt keine Vereinbarung einzugehen, also muß es für ihn auch gleichgültig sein, ob die Kirche einem von ihm aufgestellten Gesetze zustimmt oder nicht. Diese Zustimmung ist zudem dann eine bloße Folge der Staatsmacht, kann also für den Staat auch nicht irrelevant sein; sie muß erfolgen, weil die Landeskirche einfach nach dieser Ansicht dem Staate unterworfen ist wie jede andere innerstaatliche Gesellschaft. Erst recht darf nicht die Staatsgewalt Hoheitsrechte — und solche sind als Objekte im Konkordat vorhanden — an einen Untertanen abtreten, wie Schulte und andere mit Recht hervorgehoben haben. Übrigens vertreten diese Ansicht außer Sohm noch Sarwey, Hinschius, Thudichum, Zorn und andere.

Auch der neueste Verteidiger der Legaltheorie, Stutz²⁾, führt keine neuen Gründe für seine Anschauungen an; es

römischen Recht, ein Recht sein“; — und Rechtslexikon, herausgegeben von Holtzendorff III. S. 853: „Tausch ist die ursprüngliche Form der wechselseitigen Verträge, durch welche Sachen von einer Hand in die andere gehen.“

1) Sohm, Das Verhältnis von Kirche u. Staat. Tübingen 1873. S. 53.

2) Stutz, Kirchenrecht, in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. II. Leipzig-Berlin 1904. § 56. Die Konkordate. S. 907 f.

ist für ihn im wesentlichen nur eine notwendige Schlußfolgerung, welche er nach Ablehnung der Privilegien- und Vertragstheorie ziehen muß. Darum schreibt er: „So bleibt nur die dritte Möglichkeit der sogenannten Legaltheorie, die eine rechtliche Bindung des souveränen Staates, aber auch des Papstes nicht anerkennt, sondern bloß eine moralische Verpflichtung, die einzig und allein in Gestalt der auf ihr basierenden staatlichen und kirchlichen Gesetze zu staatlichem und kirchlichem Recht wird. Doch ist die ältere Form der Legaltheorie¹⁾, welche einfach als das Gegenstück der Privilegentheorie sich darstellt und die der Kirche gemachten Zugeständnisse als frei widerrufliche staatliche Verleihung erklärt, zu verwerfen und anzuerkennen, daß nur aus dem formalen Grund des mangelnden gemeinschaftlichen Rechtsbodens und der staatlichen Souveränität eine rechtliche Bindung nicht besteht, indes eine selbstverständlich durch das Prinzip der Selbsterhaltung beschränkte materielle Bindung moralischer Natur nicht in Abrede gestellt werden kann.“

10. Es bleibt mithin nur noch die dritte Theorie übrig, diejenige, welche man kurz als Vertragstheorie bezeichnet. Sie wird von namhaften Kanonisten und Staatsrechtslehrern festgehalten. Es mögen hier die Ansichten einiger Vertreter derselben nebst ihrer Begründung angeführt werden.

11. Geffcken bezeichnet die Konkordate ausdrücklich als wahre Verträge des öffentlichen Rechtes. Nur spricht er ihnen den Charakter als völkerrechtliche Verträge ab²⁾. „Es erscheint — so behauptet er — demnach als richtig, die Konkordate mit Herrmann als eine eigentümliche Art öffentlich-rechtlicher Verträge anzusehen, auf welche die rechtlichen Eigenschaften und Wirkungen internationaler Verträge nur sehr bedingt zu übertragen sind. Ihre Rechtskraft und Wirkung gehören ins Kirchenrecht, nicht ins Völkerrecht . . .“ In seiner Anmerkung zu Heffters

¹⁾ Vgl. Huebler, Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Konkordate. Tübingen 1865. S. 13 ff.

²⁾ Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in Holtzendorffs Handb. d. Völkerrechts II. S. 218.

Völkerrecht¹⁾ geht er nämlich von dem Standpunkt aus, daß der Papst, obwohl er als Souverän behandelt wird, dennoch nicht ein solcher im eigentlichen Sinne dieses Wortes ist, da er weder Gebiet noch Untertanen hat. Die von Kardinal Jacobini betonte unveräußerliche Souveränität, welche dem Papste kraft der göttlichen Mission und kraft seines apostolischen Amtes zukomme, sei weder ein staatsrechtlicher noch ein völkerrechtlicher Begriff. Da sich Kirche und Staat nicht als gleichberechtigte souveräne Mächte gegenüberstehen, so seien auch die Konkordate zwischen beiden nicht Verträge völkerrechtlicher Natur. Das ginge schon aus der Tatsache hervor, daß der Papst keinen völkerrechtlichen Zwang ausüben könne, um die Konkordate zur wirklichen Anerkennung zu bringen. „Die Konkordate sind also wohl — so schließt er — öffentlichrechtliche, aber nicht völkerrechtliche, sondern kirchenrechtliche Verträge, welche die Staaten mit dem Papste abzuschließen für zweckmäßig erachten, weil er als Oberhaupt der Gesamtkirche zugleich das Haupt der betreffenden Territorialkirche ist, während rechtlich diese Verhältnisse ebensowohl mit dem Episkopat, als je nachdem durch Gesetz geordnet werden konnten.“

12. Heffter²⁾ dagegen anerkennt die völlige Freiheit und Unabhängigkeit in der Stellung von Kirche und Staat zueinander und erklärt daher: „Daß auf die mit gegenseitiger Verpflichtung eingegangenen Konventionen im wesentlichen dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie die des internationalen Rechts auf öffentliche Verträge, sollte wenigstens von dem heutigen Standpunkte des Staates zur Kirche und umgekehrt nicht in Zweifel gezogen werden.“ Trotz der Usurpation des Kirchenstaates sei der völkerrechtliche Charakter des Papstes derselbe geblieben, was aus den Beziehungen der souveränen Staatsgewalten zu dem Heiligen Stuhle klar hervorgehe.

13. Schulte³⁾ vindiziert für die Konkordate den Charakter

1) Vgl. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Achte Ausgabe, bearbeitet von Geffcken. Berlin 1888. S. 100 f.

2) Heffter a. a. O. S. 96 ff.

3) Johann Friedrich Schulte, Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechtes. I. Giessen 1860. § 83. S. 455 ff.

als wirkliche Verträge und schließt dieses: 1) Aus der Form derselben (also der Art ihres Abschlusses und den Ausdrücken, deren sich die Urkunden selbst bedienen. 2. Aus der ausdrücklichen Verzichtleistung auf einseitiges Handeln bei sich ergebenden Schwierigkeiten und der Stipulation, dergleichen gemeinschaftlich beilegen zu wollen). 3. Aus der ausdrücklichen Verpflichtung der Kontrahenten für sich und für ihre Nachfolger. 4. Aus der konstanten Auffassung als Verträge seitens der Kirche und des Staates. Nachdem er dies festgestellt hat, schließt er aus dem Umstand, daß sich bei dem Abschluß eines Konkordats Kirche und Staat als zwei völlig unabhängige selbständige Gewalten gegenüberstehen, welche über öffentliche Rechte verhandeln, und zwar solche, die als Hoheitsrechte ihrer Natur nach an Untertanen nicht abgetreten werden können, auf den völkerrechtlichen Charakter dieser Verträge, wobei er noch die Verbindlichkeitserklärung der Kontrahenten für sich und ihre Rechtsnachfolger als besonders beweisführend hervorhebt.

14. Laemmer erklärt, indem er den Vertragscharakter der Konkordate als solchen voraussetzt¹⁾: „Eignet den Konkordaten das Merkmal wahrer Verträge, so sind dieselben in Anbetracht des Rechtscharakters der Kontrahenten, sowie des Inhalts und der rechtsexekutiven Bedeutung ihrer Vereinbarungen völkerrechtliche Verträge bzw. nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge zu beurteilen. Das Völkerrecht hat nur souveräne Mächte zu Subjekten seiner Verträge. Daß das Staatsoberhaupt als Souverän kontrahiert, ist selbstverständlich; und was den die katholische Kirche repräsentierenden Papst anbetrifft, der als kirchliches Oberhaupt, nicht als Fürst des (zur Zeit usurpierten) Kirchenstaates der andere Kontrahent ist, so muß auch ihm eine wahre Souveränität im juristischen und eminenten Sinne dieses Wortes zugesprochen werden. Versteht man nämlich unter Souveränität

¹⁾ Hugo Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1892. S. 452 f. — Vgl. dazu desselben Verfassers Referat über Pezzanis Codex S. C. R. Ecclesiae. Romae 1893 ff. in der Freiburger Literar. Rundschau 1896. S. 336 ff. und Denkschrift zur Kodifikation des kanonischen Rechts. Freiburg i. Br. 1899. S. 184 ff. u. 195.

richtig die Unabhängigkeit von jeder höheren Gewalt, so rechtfertigt das Oberhaupt der katholischen Kirche nach außen wie nach innen diesen Begriff jeder Staatsgewalt gegenüber. Daher nimmt das Konkordat in der Reihe der völkerrechtlichen Verträge seinen Platz und ist auf demselben durch das Urteil namhafter Juristen gesichert.“

15. Vering steht mit Entschiedenheit auf Seiten der Vertragstheorie¹⁾. „Da sowohl die Kirche wie der Staat — sagt er — ein selbständiges Gebiet hat, so erscheinen die Konkordate als beiderseits bindende Willenseinigungen, als Verträge zweier für ihr besonderes Gebiet selbständig berechtigter Mächte nach Analogie der Völkerverträge. Der Papst schließt die Konkordate nicht als Souverän des Kirchenstaates ab, sondern in seiner Eigenschaft als unabhängiges kirchliches Oberhaupt. Die ganze Art der Verhandlung selbst, sowie der Inhalt und die ausdrückliche Bezeichnung derselben als *conventio* (Übereinkunft) geben den Charakter der Konkordate als zweiseitiger beiderseits rechtsverbindlicher Verträge kund, welche beide Teile verpflichten, und von denen kein Teil einseitig, ohne Einwilligung des anderen zurücktreten dürfe. Als wirkliche Verträge sind die Konkordate auch wiederholt von der römischen Kurie in älterer wie in neuerer Zeit erklärt worden.“

16. Nach Scherer²⁾ ist das natürlichste, die Konkordate als das zu nehmen, wofür sie sich selbst erklären, für Verträge. „Diese sind nicht privatrechtlicher Natur, sondern eine Art der völkerrechtlichen Verträge, da anerkanntermaßen die katholische Kirche auf dem Boden des christlichen Völkerrechts als souveräne Macht existiert. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist für den Bestand eines unter dessen Sanktion stehenden Vertrages dessen Form gleichgültig.“ Daher stehen auch z. B. Laspeyres³⁾ und Dove⁴⁾

1) Friedrich H. Vering, Lehrb. d. Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1881. § 62. Die Konkordate. S. 360 ff.

2) Rudolf Ritter v. Scherer, Handb. d. Kirchenrechtes. Erster Band. Graz 1886. S. 154 ff.

3) Th. Laspeyres, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Erster Teil. Halle 1840. S. 865 ff.

4) Lehrb. d. katholischen u. evangelischen Kirchenrechts von Richter. 8. Aufl. bearbeitet von Dove und Kahl. Leipzig 1886. S. 298.

für den Vertragscharakter der vereinbarten Zirkumskriptionsbullen Deutschlands ein.

17. Auch Balve¹⁾ bezeichnet die Konkordate als wahre Verträge, indem er behauptet: „Die Konkordate sind wahre Verträge, weil sie gegenseitig erklärte Willenseinigungen verschiedener Personen enthalten, wodurch Rechtsverhältnisse begründet, verändert oder aufgehoben werden.“ Die Konkordate sind für ihn auch wahre völkerrechtliche Verträge, das ergibt sich nach ihm sowohl aus dem Rechtscharakter der Kontrahenten, als auch dem Inhalt der Konkordate, als auch schließlich aus ihrer rechtsexekutiven Bedeutung.

18. Turinaz²⁾ bekennt sich entschieden zur Vertragstheorie: „Les Concordats sont des contrats ayant des caractères spéciaux, mais imposant une obligation rigoureuse de justice aux deux parties contractantes, aux Papes et aux Gouvernements civils“ (p. 6). Ohne der Kontroverse, ob die Konkordate völkerrechtliche oder staatsrechtliche Verträge sind, näher zu treten, betont Turinaz den Wortlaut einzelner Konventionen zum Beweise dafür, daß dieselben als beiderseits rechtsverbindliche Verträge eingegangen sind und führt eine Reihe von offiziellen Urkunden der römischen Kurie an, aus denen erhellt, daß letztere die Konkordate als bindende Verträge auffaßt.

19. Hussarek³⁾ endlich sieht das Konkordat als einen Vertrag an, der im Wege der Analogie den Regeln des Völkerrechts über Verträge zwischen Staaten zu unterstellen ist: „Der Staat verzichtet durch den Abschluß eines Konkordates nicht auf seine Kirchenhoheit, sondern trifft nur Abmachungen über deren Ausübung. Es ist nicht abzusehen, weshalb eine derartige Bindung hier unzulässig sein sollte, während auf zahlreichen anderen Gebieten der Staatshoheit völkerrechtliche

1) Theodor Balve, Kirche und Staat. Regensburg 1881. S. 155ff.

2) Monseigneur Turinaz (évêque de Nancy), Les Concordats et l'obligation réciproque qu'ils imposent à l'Église et à l'État. Paris 1887. — Über Turinaz' Polemik gegen P. Tarquini und den Schriftwechsel mit Radini Tedeschi vergleiche Laemmer in der Literarischen Rundschau 1888. S. 207 ff.

3) Max v. Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechts. Leipzig 1899. S. 2.

Verpflichtungen verschiedenster Art Einfluß auf Gesetzgebung und Vollziehung haben. Auch darbt der Gegenkontrahent nicht der Rechtsfähigkeit. Ist die Kirche auch nicht Staat, so ist sie doch Rechtssubjekt des internationalen Verkehrs. Denn diese Rechtspersönlichkeit vermag analog derjenigen der Staaten auf völkerrechtlichem Gebiete nicht anders als durch Anerkennung des oder der Rechtsgenossen zu entstehen. Diese Anerkennung liegt aber, wenn nicht in irgend einem früheren Akte, gerade im Abschlusse eines Vertrages als solchen. Das Konkordat als Vertrag verpflichtet den Staat einerseits, die Kirche andererseits“.

20. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Beweisführung allseitig auf jene Gründe gestützt wird, die wir in den ersten beiden Teilen dieser Abhandlung dargestellt haben. Die Einen behaupten, daß sich im Konkordat zwei gleichwertige Kontrahenten gegenüberstehen, daß sie sich ferner über ein Objekt in bindender rechtsgültiger Form einigen, die Anderen leugnen bald den einen, bald den anderen dieser Punkte oder sogar beide. Die ersteren müssen die Konkordate als Verträge bezeichnen, die anderen müssen sich entweder für die Privilegien- oder Legaltheorie entscheiden.

21. Im Grunde genommen ist der ganze Streit über den rechtlichen Charakter der Konkordate ein rein theoretischer, da Staat und Kirche praktisch oft genug sich dahin ausgesprochen haben, daß sie beide ihre Vereinbarungen als rechtlich bindende Verträge ansehen, wie sie zwischen zwei von einander verschiedenen souveränen Mächten geschlossen werden. Das ist auch jener Punkt, auf welchen wir das Hauptgewicht legen zu müssen glauben, vor allem deshalb, weil die positive Rechtsauffassung gegen diese Art der Erklärung keinen Einwand erheben kann.

22. Verlangt man trotzdem eine theoretische Erklärung der Konkordate, so muß man sie unbedingt unter die Verträge zählen, weil sie die Elemente der letzteren in der Tat enthalten.

Sie sind in diesem Fall offenbar auch wahre öffentlich-rechtliche Verträge. Ein Zweifel kann nur darüber herrschen, ob sie eigentliche völkerrechtliche Verträge genannt werden dürfen. Hier scheint uns allerdings die

Ansicht Gessners die richtige zu sein, wonach die Konkordate zu den uneigentlichen Staatsverträgen gehören¹⁾. Der faktische Mangel der Staatssouveränität bei dem einen Kontrahenten, dem Papst, vor allem aber auch das Nichtbeanspruchen einer solchen selbst zu einer Zeit, in welcher dieser Kontrahent als Staatssouverän auftreten konnte, verleiht ohne Zweifel dem Konkordat einen Charakter, der sich mit demjenigen der eigentlichen völkerrechtlichen Verträge nicht vereinbaren läßt. Indem Gessner dabei den Papst zwar als eine fremde Privatperson bezeichnet, ihm zugleich aber den Schutz des Völkerrechtes zugesteht, scheint uns auch die Rechtsgültigkeit der Konkordate im Zusammenleben von Kirche und Staat genügend gewahrt zu sein.

¹⁾ Gessner, in Holtzendorffs Handb. d. Völkerrechts. Vgl. oben S. 15 ff.



Curriculum vitae.

Natus sum ego Stanislaus de Czapski Nonis Augusti anni MDCCCLXXVIII. in villa Provinciae Posnaniensis dicta Kuchary, patre Josepho et matre Josepha de Kalkstein. Primis literarum rudimentis per magistros domesticos imbutus sum. Deinde in oppidum Ostroviense missus, humanitatis ac literarum studia in Regio gymnasio exercui et maturitatis testimonium a. d. VI. Kal. Apr. anni MDCCC. assecutus sum. Eodem anno Friburgium Helvetiae me contuli ibique inter cives Universitatis philosophicae facultati adscriptus, per semestre aestivum praelectionibus praecipue Reverendissimorum Professorum Patrum Michel, Manser Ordinis Praedicatorum aliorumque virorum doctissimorum interfui. Quae studia sequenti hieme in Universitate Regia Berolinensi, deinde Friburgi Brisgoviae in Universitate Alberto-Ludoviciana per semestria duo prosecutus sum eademque studiis scientiae rerum politicarum necnon historiae iunxi magistris doctissimis Professoribus Stumpf, Simmel, Wagner, Sering, Schiemann, Fuchs, Sieveking, Dove, Stutz, Finke, de Simson. Postremo aestate anni MDCCCII. inter cives academicos Almae Matris Viadrinae adscriptus, me primo studiis historicis dedi scholisque clarissimorum Professorum Caro, Kaufmann, Sdralek interfui. Tandem hieme eiusdem anni inter Theologiae catholicae discipulos assumptus, scholis Reverendissimorum Professorum Laemmer, Koenig, Sdralek, Pohle, Krawutzcky, Nickel, Schaefer, Rohr, Nürnbergger, de Tessen-Węsierski, necnon Baumgartner, Freudenthal edoctus, studium Theologiae catholicae anno MDCCCVII. perfeci. Benignissimis auspiciis Amplissimi Praesulis Domini Professoris Dr. Laemmer imprimis ea, quae ad ius canonicum mutuasque inter Ecclesiam

et potestatem civilem relationes pertinent, studia colere non modo animum meum ad ius ecclesiasticum perduxit, sed etiam adhortationibus clementissimis et institutione liberalissima impulit, ut dissertationem de elementis ac natura concordatorum agit, ad doctoratum Theologiae gradum assequendum scribere auderem. Rigoroso pro doctoratu die XXV. Februarii anni MDCCCXXXI superato Gnesnam me contuli, quo die VII. Novembris tonsuram et minores ordines quatuor accepi. Die XV. mensis Subdiaconus, die vero XXX. Januarii sequentis Diaconus factus sum.

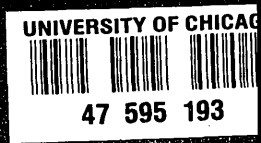
Postremo die VI. eiusdem mensis Illustrissimus ac Reverendissimus Dominus Dominus Eduardus Likowski Aureliopolitanus Posnaniae Ordinem Presbyteratus beati Petri mihi contulit.

Gratias ago quam maximas omnibus Professoribus, imprimis vero Reverendissimo Domino Domino Laemmer, qui benignitate sua ac liberalitate viam ad doctoratum aperuit meque consilio et favore suo ultimum prosecutus est.

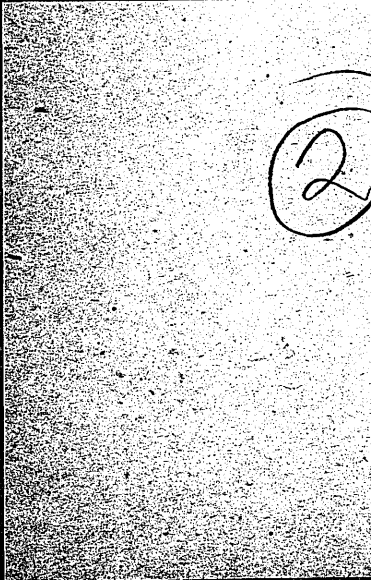
studies I pursued. Who
could be perceived
most difficult not in
dissertation, which de
to the doctor of sacred
I would dare. Examine
of the year MDCCCLXIX.
III. November the first
of the month. On the XVII. of the same
of the following year

Most distinguished and Reverend
Lukowski Bishop
addressed benignly

to my Professors,
to my Lord Hugo
with the help of the
of his grace to the

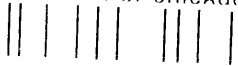


BX
1790
.C9
DEC 18 59



②

UNIVERSITY OF CHICAGO



47 595 193

